

A group of five children are running through a forest with fallen autumn leaves. The children are smiling and waving their hands. The scene is bathed in warm, golden light, suggesting late afternoon or early morning. The trees are tall and thin, with some leaves still on the branches.

**ERGEBNISBERICHT
BESTANDESAUFNAHME
PFLEGEKINDER SCHWEIZ 2016**

Impressum

Autorin: Nicolette Seiterle

Herausgeberin: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz,
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, T 044 205 50 40, www.pa-ch.ch, info@pa-ch.ch

Gestaltung: dieXperten GmbH, www.diexperten.ch

Bilder: Getty Images

Jahr: 2018

Zitiervorschlag:

Seiterle, Nicolette (2018): Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2016.
Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
1. Executive Summary	5
2. Ausgangslage und Ziele	6
3. Vorgehen: Methode und Fragestellung.....	7
3.1 Quantitative Fragestellungen	7
3.2 Qualitative Fragestellungen	8
4. Rücklauf und Ergebnisse	8
4.1 Quantitative Ergebnisse	8
4.1.1 Grenzen der Erhebung aufgrund der mangelnden Datenlage	9
4.1.2 Anzahl Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen	9
4.1.3 Platzierungen bei verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern	13
4.1.4 Zuweisungsgrundlage von Platzierungen.....	14
4.1.5 Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) in Pflegefamilien und anderen Unterbringungsformen ...	15
4.1.6 Beendete Pflegeverhältnisse und Anschlussmöglichkeiten	17
4.2 Qualitative Ergebnisse	17
4.2.1 Begleitung Pflegeeltern durch staatliche Stellen.....	17
4.2.2 Einbezug leiblicher Eltern/Herkunftseltern durch staatliche Stellen.....	23
4.2.3 Rückkehr Pflegekinder zu leiblichen Eltern	24
5. Fazit.....	28
6. Literatur	25
7. Anhang (Fragebogen)	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder in Prozent.....	12
Abbildung 2: Platzierung von Pflegekindern bei verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien 2016	13
Abbildung 3: Anschlussmöglichkeiten nach beendeten Pflegeverhältnissen in Prozent	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteil platzierter Kinder in Pflegefamilien und Heimen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von 0-18 Jahren im Jahr 2016 in 13 resp. 9 Kantonen	10
Tabelle 2: Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder 2016	12
Tabelle 3: Prozentualer Anteil Platzierungen in Heimen und Pflegefamilien nach Zuweisungsgrundlage 2016	14
Tabelle 4: Anzahl MNA und Art der Unterbringung 2016	16
Tabelle 5: Begleitung Pflegeeltern durch staatliche Stellen.....	19
Tabelle 6: Begleitung nach Rückkehr Pflegekind zu Herkunftseltern	25

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

DAF	Privater Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, früher «Familienplatzierungsorganisation» (FPO) genannt (v. a. in der Deutschschweiz)
FAH	«Famille d'accueil d'hébergement»: nicht-professionelle Pflegefamilie ohne Angliederung an einen DAF (Romandie und Deutschschweiz)
FAP	«Famille d'accueil professionnelle»: professionelle Pflegefamilie, aber ohne Angliederung an einen DAF (v. a. Romandie: Ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich und die Pflegefamilie wird professionell von einem Heim begleitet)
k.A.	Keine Angabe
Kesb	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
MNA/UMA	Mineur-e-s non accompagné-e-s / Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
Pavo	Pflegekinderverordnung Schweiz

1. Executive Summary

Bis heute fehlen in der Schweiz verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern. Die vorliegenden Ergebnisse der Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz sind die Fortsetzung der letztjährigen Bestandesaufnahme (Seiterle 2017) und sollen dazu beitragen, eine Übersicht über die Pflegekinderlandschaft Schweiz zu erhalten. Erstmals ist es damit möglich, die quantitativen Resultate von zwei Jahren (2015 und 2016) miteinander zu vergleichen. Die einheitliche Methode zu einer möglichst aussagekräftigen und dennoch einfachen nationalen Erhebung der Anzahl Kinder und Jugendlicher ist weiterentwickelt: Neu erhoben wir neben den Kesb-/Gerichts-angeordneten und einvernehmlichen Platzierungen auch eine dritte Kategorie «Anderes» (z. B. jugendstrafrechtliche Massnahmen oder sonderpädagogische Verfügung). Den Kantonen, die an der Bestandesaufnahme teilgenommen haben, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für ihre Unterstützung ausgesprochen.

Die quantitativen Resultate zeigen Folgendes: Durchschnittlich waren im Jahr 2016 in der Schweiz ungefähr 1.2 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren fremdplatziert. Hochgerechnet auf alle 26 Kantone ergibt dies eine Gesamtzahl von rund 18'900 platzierten Kindern und Jugendlichen, davon lebten gut 4700 in Pflegefamilien (0.3 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung) und gut 14'200 in Kinder- und Jugendheimen (0.9 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung). Der durchschnittliche Anteil der Pflege- und Heimkinder von 1.2 Prozent war nur leicht höher als im Jahr 2015, wo er bei 1.1 Prozent lag. Die hochgerechnete Gesamtzahl ist ebenfalls vergleichbar (2015 gingen wir von 18'000 platzierten Kindern – gut 5000 in Pflegefamilien lebend und rund 13'000 in Kinder- und Jugendheimen – aus) (Seiterle 2017).

Neben den quantitativen enthält der Bericht auch qualitative Ergebnisse, welche ausschliesslich den Pflegekinderbereich betreffen. Der Fokus lag auf der Begleitung von Pflegekindern, Pflegeeltern und Her-

kunftseltern sowie auf Rückkehrprozessen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern. Es zeigte sich, dass in vielen Kantonen weder während einer Platzierung noch nach einer Rückplatzierung eines Pflegekindes zu seinen Herkunftseltern eine Begleitung und Beratung aller Beteiligten (Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern) durch eine kantonale Stelle angeboten wird, die über die i. d. R. einmal im Jahr stattfindenden Aufsichtsbesuche oder die punktuelle Zusammenarbeit mit einer Beistandsperson hinausgeht. Konzepte zur Begleitung von Pflegeverhältnissen sind nur in wenigen Kantonen vorhanden, was die Vermutung nahelegt, dass die an einem Pflegeverhältnis Beteiligten mehrheitlich auf sich alleine gestellt sind, und dass die Kantone bei Begleitungen nicht einheitlich vorgehen.

Es gibt aber auch positive Beispiele: Einige Kantone haben den Bedarf an Beratung und Begleitung vonseiten der Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern erkannt und starten Pilotprojekte oder sind bereits bei der Umsetzung, um diesen Bedarf zu decken. Wichtige Ziele sind dabei u. a. eine kompetente Begleitung der Pflegeverhältnisse, eine Früherkennung von möglichen Problemstellungen und eine Vermeidung resp. gute Planung von Umplatzierungen. Dafür ist unseres Erachtens ein Konzept zur Begleitung sowohl von Pflege- als auch von Herkunftseltern während der Platzierung sowie eine ausreichende Finanzierung der Begleitung unabdingbar.

Weitere Lichtblicke zeigten sich in Bezug auf Rückkehrprozesse und deren Nachbetreuung: In einzelnen Kantonen besteht für ehemalige Pflegekinder die Möglichkeit einer Nachbetreuung nach einer Rückkehr zu ihren Herkunftseltern sowie nach ihrer Volljährigkeit, und ein paar wenige kantonale Fachstellen unterstützen die Beteiligten auch nach der Rückplatzierung bei der Kontaktpflege. Diese Angebote gilt es weiter auszubauen, um wenn immer möglich zu verhindern, dass Pflegekinder Rückplatzierungen als weiteren Kontaktabbruch erleben.

2. Ausgangslage und Ziele

Das Kompetenzzentrum PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (www.pach.ch) setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche, die nicht oder nur teilweise bei ihren Eltern aufwachsen können, Unterstützung erfahren und geborgen aufwachsen können. Bereits in der Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015 (Seiterle 2017) bemängelte PACH, dass bis heute in der Schweiz verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern fehlen. Die Bestandesaufnahme machte deutlich, wie heterogen die Schweizer Pflegekinderhilfe aufgrund der föderalistischen Strukturen ist. Die statistische Erhebung anhand von Zahlen von 16 Kantonen ergab, dass im Jahr 2015 ungefähr 1.1 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren fremdplatziert wurde, wenn einvernehmliche / nicht angeordnete Platzierungen und solche im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch dazugezählt werden. Hochgerechnet auf alle 26 Kantone ergab dies eine geschätzte Gesamtzahl von 18'000 platzierten Kindern, davon gut 5000 Kinder in Pflegefamilien und rund 13'000 Kinder in Kinder- und Jugendheimen. Da der Anteil Pflege- und Heimkinder in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist und nicht alle Kantone die gleichen erfragten Zahlen angeben konnten, dürfte die Hochrechnung eine gewisse Ungenauigkeit beinhalten. Laut Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Kokes waren per Ende 2016 gut 3500 Kinder im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme (Art. 310 ZGB) fremdplatziert, (Kokes 2017), d. h., sie lebten in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder bei Verwandten. Einvernehmliche, nicht angeordnete Platzierungen fehlen in der Statistik jedoch.

Mit der vorliegenden Bestandesaufnahme 2016, welche PACH als unabhängiger

Verein durchführte, möchte PACH die beschriebenen Wissenslücken weiter schliessen und die Transparenz erhöhen, indem sie verlässliche Zahlen zur Gesamthematik des Pflege- und Heimkinderbereichs, die sowohl einvernehmliche als auch angeordnete Platzierungen abbilden, liefert. Solche Statistiken sind wichtig, um fundierte Aussagen zur Pflegekinderhilfe machen zu können. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015, S. 11), das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014, S. 13) und die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ (vgl. dazu die Empfehlungen der IAGJ zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Schnurr u. a. 2017) empfehlen eine repräsentative nationale Datenerhebung. Eine nationale Statistik ist gerade auch in Zusammenhang mit der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo, welche 2013 in Kraft trat, interessant und wichtig.

Das Bundesamt für Justiz baut zurzeit die elektronische Plattform Casadata auf; hier sollen in Zukunft auch national erhobene statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern publiziert werden (www.casadata.ch). Bis es soweit ist, wird PACH jährlich die Zahlen im Rahmen einer Bestandesaufnahme erfragen und erforschen. Die Unterschiede zwischen den beiden Erhebungen sind folgende: PACH erhebt die Gesamtzahl Pflege- und Heimkinder, während Casadata detaillierte Individualdaten zu jedem einzelnen platzierten Kind (Nutzerseite) sowie zu den Heimen und Pflegefamilien (Angebotsseite) erhebt. Bei Casadata besteht das Ziel in einer nationalen Bedarfsplanung, bei PACH darin, möglichst bald eine Übersicht über die wichtigsten Zahlen in der Pflegekinderhilfe zu erhalten, um so statistisch untermauerte Aussagen machen zu können.

Die Ziele der vorliegenden Bestandesaufnahme sind die Folgenden:

Statistik Pflege- und Heimkinder Schweiz:

- a) Die Methode und Terminologie soll für eine einfache und nationale Erhebung der Anzahl platzierter Kinder in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen weiterentwickelt werden.
- b) Die Statistik soll jährlich aktualisiert und mit den Zahlen der Vorgängerjahre verglichen werden.

Information Öffentlichkeit:

Die Resultate der Bestandesaufnahme werden auf der PACH-Webseite aufgeschaltet, so dass Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere der Pflegekinderhilfe – sowie interessierte Privatpersonen darauf Zugriff haben. Des Weiteren werden Artikel in Fachzeitschriften dazu publiziert.

Hinweise auf wichtige Themen:

Die Statistik sowie die Antworten auf die offenen Fragen im Fragebogen geben Hinweise darauf, welche Themen und Fragen im Pflegekinderbereich aktuell diskutiert werden und weiter beobachtet oder allenfalls genauer untersucht werden sollten.

3. Vorgehen: Methode und Fragestellung

Als Methode für die Bestandesaufnahme diente eine schriftliche Befragung per E-Mail bei den zuständigen Fachpersonen im Bereich Pflegekinderhilfe aller 26 Kantone (z. B. vom kantonalen Sozialamt, der Fachstelle Pflegekinder oder der Kesb). Der Fragebogen (vgl. Anhang) bestand aus

einem quantitativen und einem qualitativen Teil und wurde als PDF verschickt, das die Befragten direkt am Computer ausfüllen konnten.

3.1 Quantitative Fragestellungen

Die quantitativen Fragen betrafen die Anzahl platzierter Kinder in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen (Kinder- und Jugendheimen), die Verteilung der verschiedenen Platzierungsformen, die Anzahl minderjähriger unbegleiteter Ausländerinnen und Ausländer (Französisch mineur-e-s non accompagné-e-s, MNA) in Pflegefamilien und anderen Unterbringungsformen sowie die Anzahl beendeter Pflegeverhältnisse und Anschlusslösungen. Wir fragten die Kantone, **wie viele Kinder und Jugendliche von 0–18 Jahren mit Wohnsitz im Kanton im Jahr 2016 fremdplatziert waren**. Gefragt war die Gesamtanzahl in einem Jahr platzierter Kinder und Jugendlicher. Es galt somit, nicht nur Neuplatzierungen/Eintritte in einem Jahr anzugeben, sondern auch Platzierungen, die bereits davor bestanden hatten und weiterhin bestanden, auch wenn es im selben Jahr zum Austritt kam. Kinder und Jugendliche, die im Jahr mehr als einmal (um)platziert wurden, wurden mehr als einmal gezählt. Einige Kantone (SO und ZH) führen aber Stichtag-Statistiken und gaben uns diese Zahlen an.

Folgende Kategorien sollten die Kantone – wenn möglich – unterscheiden (für Details siehe Fragebogen im Anhang, Frage 1): Wo leben die platzierten Kinder und Jugendlichen?

1) Bei verwandten Pflegeeltern,

2) bei nicht verwandten Pflegeeltern, ...

- a) ... die an einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) angegliedert sind,
- b) ... die nicht professionell sind (FAH / «famille d'accueil d'hébergement»),
- c) ... die professionell, aber nicht an einen DAF angegliedert sind (FAP, nur Romandie),

3) in einem Kinder- und Jugendheim

(Einrichtungen mit/ohne internem Ausbildungsplatz / interner Schule, Einrichtungen für Behinderung und Plätze zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Beschlüsse, jedoch keine Kinder- und Jugendpsychiatrien).

Die Kantone wurden aufgefordert, wenn möglich die Zahlen nach Zuweisungsgrundlage anzugeben: Kesb-/Gerichts-angeordnete Platzierungen¹, nicht angeordnete / sog. einvernehmliche Platzierungen (z. B. durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde arrangiert)² und einer neu eingeführten Kategorie «Anderes» (z. B. jugendstrafrechtliche Massnahmen oder sonderpädagogische Verfügung). Es waren nur **Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen** anzugeben, keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen.

3.2 Qualitative Fragestellungen

Die offenen qualitativen Fragen betrafen die verschiedenen Unterbringungsformen von MNA in den Kantonen. Ausserdem befragten wir die Fachstellen zu weiteren Themen des Pflegekinderbereichs wie der Begleitung der an einem Pflegeverhältnis Beteiligten durch staatliche Stellen und zu Rückkehrprozessen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern. Es interessierte uns,

ob – und wenn ja, inwiefern und von wem – in den Kantonen eine Begleitung für Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern während der Platzierung und nach einer allfälligen Rückkehr besteht, und ob es ein Konzept dazu gibt. Ausserdem fragten wir die Fachstellen, ob die Begleitung während einer Platzierung freiwillig oder obligatorisch ist.

4. Rücklauf und Ergebnisse

Insgesamt beantworteten 18 Kantone den Fragebogen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG und ZH), vom Kanton Wallis lediglich das deutschsprachige Oberwallis (im Folgenden O-VS). Ausser den Kantonen Neuchâtel und Jura nahmen keine Kantone der lateinischen Schweiz an der Befragung teil. Die Resultate beziehen sich somit auf die genannten 18 Kantone. Einige beantworteten sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Fragen, einige lediglich die einen oder die anderen.

4.1 Quantitative Ergebnisse

Die quantitativen Resultate beziehen sich auf 14 resp. 18 Kantone, die an der Umfrage teilgenommen haben: AI, AR, BE, BL, BS, GL, NE, OW, SG, SO, TG, O-VS, ZG und ZH. JU, LU und AG konnten keine Zahlen zur Verfügung stellen und beantworteten deshalb lediglich die offenen Fragen. Die Kantone beantworteten für den quantitativen Teil die Fragen 1, 2a, 2b, 4a und 4b im Fragebogen (siehe Anhang).

¹ **Angeordnete Platzierungen** können durch eine Kesb oder ein Gericht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch Art. 310 angeordnet werden (ohne jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch).

² Zu den **nicht von Kesb / vom Gericht angeordneten Platzierungen** gehören sog. **einvernehmliche Unterbringungen im engeren Sinn**, von denen die Behörden trotz Bewilligungspflicht nicht immer erfahren. Zudem gibt es **einvernehmliche Unterbringungen im weiteren Sinn**; dies sind «behördlich indizierte» Unterbringungen, die auf einer Empfehlung einer Behörde beruhen (z. B. Kinder- und Jugendhilfestelle), mit der die Herkunftseltern letztlich aber einverstanden sind, so dass sich eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erübrigt.

4.1.1 Grenzen der Erhebung aufgrund der mangelnden Datenlage

Die grösste Herausforderung bei der Erhebung zeigte sich darin, dass viele Kantone nach wie vor keine zentrale Statistik zur Pflegekinderhilfe führen und so auch keine Zahlen liefern konnten. Erschwerend hinzu kommt, dass jene Kantone, welche eine Statistik führen, sehr unterschiedliche Zahlen erheben, da innerhalb der Kantone (d. h. bei den Gemeinden) teilweise noch kein einheitliches Vorgehen besteht.

PACH hat bei allen Kantonen um die gleichen Zahlen gebeten, dennoch ist wie bei der Bestandesaufnahme 2015 ein Vergleich aufgrund der Datenlage nur mit Vorbehalt möglich. Beispielsweise führen nicht alle Kantone eine Statistik zu den Pflege- und Heimkindern mit Wohnsitz im Kanton, sondern teilweise zu den innerhalb ihres Kantons platzierten Kindern. Zudem führen nicht alle Kantone eine Statistik zur Gesamtanzahl platzierter Kinder, sondern teilweise Stichtagserhebungen (Kanton Zürich und Solothurn). Dies führt unweigerlich zu Verzerrungen beim Vergleich der Zahlen untereinander, die jedoch im vertretbaren Bereich liegen dürften.

So ist die Hochrechnung der Gesamtanzahl mit Vorsicht zu geniessen, denn beispielsweise die Hochrechnung für die Anzahl Heimkinder stützt sich lediglich auf die Angaben von neun Kantonen, welche sowohl Zahlen zu Pflege- als auch zu Heimkindern erheben, sowie auf die Angaben vier weiterer Kantone, die lediglich Zahlen zu Pflegekindern erheben (vgl. Kap. 4.1.2). Darüber hinaus haben, wenn nur zehn Kantone Heimzahlen und 14 Kantone Pflegekinderzahlen liefern, die einzelnen und insbesondere die kleinen Kantone ein unverhältnismässig grosses Gewicht. Berechnet man beispielsweise das prozentuale Verhältnis

des Anteils Pflege- und Heimkinder nur mit den Zahlen jener neun Kantone, die beide Zahlen lieferten, ergibt sich ein anderes Verhältnis, als wenn die zusätzlichen vier Kantone, welche nur Pflegekinderzahlen lieferten, ebenfalls in die Berechnung inkludiert werden.

4.1.2 Anzahl Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen

Der Anteil platzierter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien (hier als «Pflegekinder» bezeichnet) sowie Kinder- und Jugendheimen (hier als «Heimkinder» bezeichnet) wurde anhand von zehn Kantonen, die beide Zahlen zur Verfügung stellen konnten (AI, AR, BL, BS, BE, GL, NE, OW, SG und SH), berechnet und beträgt durchschnittlich 1.2 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren (vgl. Tabelle 1).³ Zwischen den Kantonen bestehen jedoch Unterschiede: Der Anteil platzierter Kinder reicht von 0.2 (AI) bis 2.5 Prozent (BS).

³ Basis für die Berechnung des Anteils platzierter Kinder und Jugendlicher: die Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren aller Kantone aus der Statistik «Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Zivilstand und Alter, 2016» (BFS 2016). Ausnahme Oberwallis: Die Zahl Wohnbevölkerung stammt vom Département des finances et de l'énergie, Sion (E-Mail vom 28.11.2017).

Tabelle 1: Anteil platzierter Kinder in Pflegefamilien und Heimen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von 0–18 Jahren im Jahr 2016 in 14 resp. 10 Kantonen

Kanton	Wohnbevölkerung 0–18J.	Anzahl Pflege- und Heimkinder total	Anteil Pflege- und Heimkinder in Prozent	Anzahl Pflegekinder	Anteil Pflegekinder in Prozent	Anzahl Heimkinder	Anzahl Heimkinder in Prozent
AI	3283	6	0,2%	2	0,0%	5	0,2%
AR	10 466	112	1,1%	75	0,7%	37	0,4%
BE	185 045	3075	1,7%	728	0,4%	2347	1,3%
BL	51 921	690	1,3%	129	0,2%	561	1,1%
BS	31 103	770	2,5%	109	0,4%	661	2,1%
GL	7313	72	1,0%	36	0,5%	36	0,5%
NE	35 949	572	1,6%	36	0,1%	536	1,5%
OW	6941	44	0,6%	22	0,3%	22	0,3%
SG	98 376	626	0,6%	343	0,3%	283	0,3%
SO	48 697	163	0,3%	104	0,2%	59	0,1%
TG	52 397	k.A.	k.A.	339	0,6%	k.A.	k.A.
Oberwallis	14 200	k.A.	k.A.	29	0,2%	k.A.	k.A.
ZG	23 847	k.A.	k.A.	36	0,2%	k.A.	k.A.
ZH	278 760	k.A.	k.A.	629	0,2%	k.A.	k.A.
Total AI bis SO	443145	5559				4011	
Total AI bis ZH	812 349			2580			
Durchschnitt in Prozent	100%		1,2%		0,3%		0,9%

Quelle: Eigene Darstellung

Erklärung Tabelle:

Die Anzahl platzierter Kinder in AI, BL, BS, GL, NE, OW, SG, TG, ZG und ZH sowie O-VS beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton. Bei den restlichen Kantonen (AR, BE, SO) sind es alle Kinder und Jugendlichen, die im Kanton insgesamt platziert waren, unabhängig ihres Wohnsitzes.⁴

Vom Gesamtanteil Pflege- und Heimkinder sind gut 0.3 Prozent Pflegekinder und gut 0.9 Prozent Heimkinder (vgl. Tabelle 1).⁵ Der Anteil Pflegekinder liegt in allen Kantonen unter 0.7 Prozent. Der durchschnittliche Anteil Pflege- und Heimkinder von 1.2 Prozent der Wohnbevölkerung von 0–18 Jahren ist leicht höher als im Jahr 2015, wo er bei 1.1 Prozent lag (Seiterle 2017), und tiefer als jener von rund 2 Prozent der Volkszählungen aus den Jahren 1990 und 2000 (Bundesrat, 2006; Zatti,

2005). Die Zahlen können aber aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsgrundlage nicht direkt damit verglichen werden.⁶

Von den 13 Kantonen, die Zahlen zur Verfügung stellten, gaben zehn die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz im Kanton an (AI, BL, BS, GL, OW, SG, TG, ZG, ZH und das Oberwallis), weitere drei die in ihrem Kanton platzierten Kinder und Jugendlichen unabhängig von deren Wohnsitz (AR, BE, SO). Dies führt zu einer leichten Verzerrung, da einige Kinder

⁴ Die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz in einem Kanton (Berechnungsmethode a) ist für die vorliegende Berechnungsmethode – Anteil platzierter Kinder und Jugendlicher an der Wohnbevölkerung eines Kantons – genauer als die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher in einem Kanton (Berechnungsmethode b). Grund dafür ist, dass mit der Berechnungsmethode a) platzierte und nicht platzierte Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im gleichen Kanton in Relation gesetzt und folglich Gleiches mit Gleichem verglichen wird.

⁵ Der Anteil Pflegekinder von 0.3 Prozent wurde auf Basis von insgesamt 13 Kantonen berechnet: den neun Kantonen, die auch die Heimplatzierungen erhoben (AI, AR, BL, BS, BE, GL, OW, SG und SO), sowie weiteren vier, welche lediglich die Zahlen zu Pflegekindern erhoben (TG, ZG, ZH und O-VS). Der Anteil Heimkinder von 0.9 Prozent wurde auf Grundlage der genannten neun Kantone berechnet (AI, AR, BL, BS, BE, GL, OW, SG und SO).

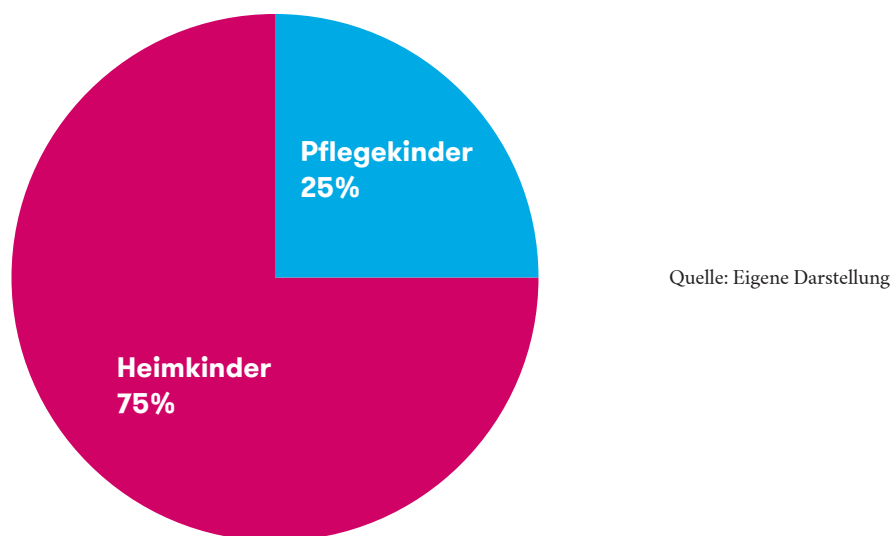
⁶ Die Zahlen der Volkszählungen beruhen auf einer anderen Berechnungsmethode und eine andere Altersgruppe zählt zum Sample (0- bis 15-Jährige). Bei den Volkszählungen zählen ausserdem Adoptivkinder in der damals zweijährigen Vor-Adoptionszeit als Pflegekinder, was bei der von PACH durchgeführten Erhebung nicht der Fall ist.

doppelt gezählt werden, andere gar nicht: Bspw. wird ein Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern, das im Kanton Basel-Stadt platziert war, nicht gezählt, weil es weder in der Statistik von Bern noch in jener von Basel-Stadt auftaucht. Ein Kind mit Wohnsitz in Basel-Stadt hingegen, das in Bern platziert war, wird sowohl in der Statistik von Basel-Stadt als auch in jener von Bern gezählt. Dies sind jedoch die einzigen Zahlen, die erhältlich waren.

Die Zahlen aus der Tabelle 1 dienten als Berechnungsgrundlage für die – vorsichtige – Hochrechnung auf alle 26 Kantone: Insgesamt wurden 2016 schätzungsweise rund **18'900 Kinder und Jugendliche platziert**, davon gut **4700 in Pflegefamilien** (0.3 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung) und gut **14'200 in Kinder- und Jugendheimen** (0.9 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung). Das Verhältnis Pflegekinder – Heimkinder ist somit ein Viertel Pflegekinder – drei Viertel Heimkinder (vgl. Abbildung 1). Die Zahlen sind ähnlich wie jene vom Jahr 2015, als die Bestandesaufnahme von PACH gesamthaft hochgerechnet 5000 Pflegekinder und 13'000 Heimkinder, also total 18'000 platzierte Kinder und Jugendliche ergab (Seiterle 2017). Die leichte Erhöhung könnte sich damit erklären lassen, dass in der Statistik vom Jahr 2016 neben den Kesb- resp. Gerichts-angeordneten und den nicht angeordneten Platzierungen neu auch Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Massnahme in ein Heim oder eine Pflegefamilie platziert wurden, gezählt wurden, was 2015 noch nicht der Fall war.



Abbildung 1: Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder in Prozent



Die Tabelle 2 bildet das Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder detailliert in den zehn Kantonen AI, AR, BE, BL, BS, GL, NE, OW, SG und SO ab. Da die Kantone TG, O-VS, ZG und ZH hier fehlen (weil sie keine Zahlen von Heimkindern liefern konnten), würde der durchschnittliche Anteil Pflege- und Heimkinder anders ausfallen als bei der Abbildung 1, wo diese Kantone für die Anzahl Pflegekinder miteinberechnet wurden. Grosse Unterschiede zeigen sich – und dies ist vergleichbar mit den Ergebnissen der Bestandesaufnahme 2015 (Seiterle 2016) – in der Verteilung zwischen den Kantonen: In den Kantonen Appenzell Innerrhodens⁷, Bern, Baselland, Basel-Stadt und Neuchâtel ist das Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder genau umgekehrt wie in den Kantonen Appenzell Ausserrrhoden und Solothurn: In den ersten fünf Kantonen ist der Anteil in Heimen platzierter Kinder deutlich höher als jener von in Pflegefamilien lebenden Kindern, wohingegen es in AR und SO prozentual gesehen deutlich mehr Pflegekinder gibt. In den Kantonen Glarus, Obwalden und St. Gallen ist der Anteil beider Gruppen ähnlich hoch, wohingegen es 2015 in diesen Kantonen noch deutlich mehr Pflegekinder gab (vgl. Seiterle 2017).

Tabelle 2: Verhältnis Pflegekinder/Heimkinder im Jahr 2015

Kanton	Anteil Pflegekinder	Anteil Heimkinder
AI	29% (N=2)	71% (N=5)
AR	67% (N=75)	33% (N=37)
BE	24% (N=728)	76% (N=2347)
BL	19% (N=129)	81% (N=561)
BS	14% (N=109)	86% (N=661)
GL	50% (N=36)	50% (N=36)
NE	6% (N=36)	94% (N=536)
OW	50% (N=22)	50% (N=22)
SG	55% (N=343)	45% (N=283)
SO	64% (N=104)	36% (N=59)

Quelle: Eigene Darstellung

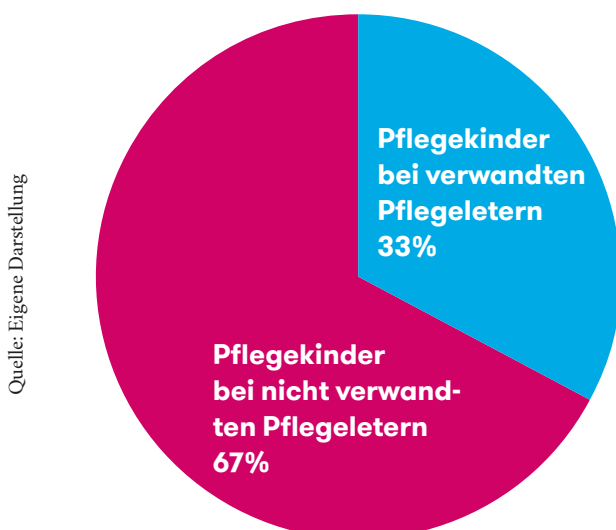
⁷ Die Fallzahlen im Kanton Appenzell Innerrhodens sind aber zu klein, um repräsentativ zu sein.

4.1.3 Platzierungen bei verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern

Im Fragebogen wurden folgende Formen von Pflegeverhältnissen (ohne Heimplatzierungen) differenziert erhoben: platzierte Kinder und Jugendliche bei verwandten Pflegeeltern, bei nicht verwandten Pflegeeltern (DAF, FAH und FAP; Details vgl. Kap. 3.1 und Anhang). 13 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH und O-VS) differenzieren die von ihnen statistisch erhobenen Pflegeverhältnisse nach verwandtschaftlich / nicht verwandtschaftlich und haben repräsentative Zahlen. Nur acht Kantone (AI, BL, BS, GL, OW, SG, TG und ZG) konnten Zahlen zu den drei Formen nicht-verwandtschaftlicher Pflegeverhältnisse (DAF, FAH und FAP) vorweisen. Da dies zu kleine Fallzahlen pro Form sind, werden nicht-verwandtschaftlicher Pflegeverhältnisse hier nicht ausdifferenziert. Die Abbildung 2 zeigt die Verteilung von Pflegekindern, welche 2016 bei verwandten (33 Prozent) und bei nicht verwandten Pflegefamilien (67 Prozent) platziert wurden – in Heimen platzierte Kinder sind hier nicht miteinberechnet. Das Verhältnis ist praktisch identisch zur Erhebung 2015

(34 Prozent verwandte und 66 Prozent nicht verwandte Pflegeverhältnisse). Verglichen mit den Resultaten der Volkszählung aus dem Jahr 2000 (über die Hälfte verwandte Pflegefamilien) (Bundesrat, 2006; Zatti, 2005) war das Verhältnis verwandt / nicht-verwandt sowohl 2015 als auch 2016 genau umgekehrt. Es ist möglich, dass die Anzahl verwandter Pflegeverhältnisse in unserer Berechnung zu tief ist, weil den Behörden trotz Bewilligungspflicht nicht alle verwandtschaftlichen Pflegeverhältnisse bekannt sind und deshalb eine Dunkelziffer besteht. Möglich ist aber auch, dass die im Vergleich zum Jahr 2000 tiefere Anzahl verwandtschaftlicher Pflegeverhältnisse ein Abbild der zunehmenden Professionalisierung im Deutschschweizer Pflegekinderbereich ist.

Abbildung 2: Platzierung von Pflegekindern bei verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien 2016



Basis: Angaben der Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH und O-VS

4.1.4 Zuweisungsgrundlage von Platzierungen

Die Tabelle 3 zeigt den Anteil Platzierungen nach Zuweisungsgrundlage in sieben Kantonen: durch die Kesb oder ein Gericht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch Art. 310 angeordnete, nicht angeordnete, sogenannte einvernehmliche Platzierungen in Pflegefamilien und Heimen sowie «Anderes» (z. B. strafrechtlicher Beschluss od. sonderpädagogische Verfügung).

Im Schnitt und mit Ausnahme der Kantone AI und OW sind über die Hälfte der Platzierungen einvernehmlich, was sich mit den

Resultaten der Bestandesaufnahme 2015 (Seiterle 2017) deckt. Die in der Umfrage für das Jahr 2016 neu erfragte Kategorie «Anderes» macht in den fünf Kantonen, die in dieser Kategorie Angaben machen konnten (BE, BL, GL, NE und OW), 1–21 Prozent aus. Wäre bei den Kantonen AI, TG und ZG die Anzahl Platzierungen in der Kategorie «Anderes» bekannt, würden die prozentualen Anteile der beiden anderen Kategorien (angeordnet und nicht angeordnet) sinken. Die Fallzahl von AI ist jedoch zu klein und deshalb nicht repräsentativ. Ausserdem sind bei TG und ZG lediglich Zahlen zu Pflegekindern vorhanden, was ebenfalls zu einer Verzerrung führen dürfte.

Tabelle 3: Prozentualer Anteil Platzierungen in Heimen und Pflegefamilien nach Zuweisungsgrundlage 2016⁸

	AI N=7	BE N=3075	BL N=690	GL N=72	NE N=572	OW N=44	TG N=339/ nur Pflege- kinder	ZG N=36 nur Pflege- kinder
Kesb-/Gerichts-angeordnet	85.7%	36.9%	29.1%	8.3%	26.6%	70.5%	38.1%	44.4%
Nicht angeordnet / einvernehmlich	14.3%	59.8%	69.9%	70.8%	63.3%	18.2%	61.9%	55.6%
Anderes, z.B. strafrechtlicher Beschluss oder sonderpäda- gogische Verfügung	k. A.	3.3%	1.0%	20.8%	3.8%	11.4%	k. A.	k. A.

4.1.5 Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) in Pflegefamilien und anderen Unterbringungsformen

Die Tabelle 4 zeigt die Anzahl minderjähriger unbegleiteter Ausländerinnen und Ausländer MNA⁸, welche den 13 Kantonen AI, AR, BL, GL, JU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, ZG und ZH 2016 vom Bund zugewiesen wurden, und wie viele davon durchschnittlich in Pflegefamilien (knapp 14 Prozent, 2015 waren es 13 Prozent), in Kinder- und Jugendheimen (44 Prozent) und anderweitig (rund 42 Prozent) untergebracht wurden. Bei der Kategorie «Weitere Unterbringungsformen» resp. der Frage 2c) (eine offene Frage) nannten die Kantone Asylstrukturen (in Appenzell Ausserrhoden, Glarus und dem Thurgau mit speziellen UMA-Unterkünften) und Asylzentren sowie betreute und teilbetreute Wohngemeinschaften, selbstständiges Wohnen, Sonderunterbringung in einer Einrichtung und Gemeinden/Durchgangszentren. Der Kanton ZH unterscheidet bei den Kinder- und Jugendheimen in «CH-Heime» und «MNA-Strukturen». In den Kantonen Baselland und Solothurn werden mit rund 39 resp. 28 Prozent vergleichsweise viele MNA in Pflegefamilien untergebracht. Grund dafür ist, dass Pflegefamilienplatzierungen als eine prioritäre Unterbringungsform gehandhabt werden. Bei einigen Kantonen – Baselland, Thurgau und Zug – haben wir genauer nachgefragt und detaillierte Informationen erhalten. Diese ausgewählten Kantone werden nun näher beleuchtet:

Im Kanton Baselland kamen laut Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, welches den Fragebogen beantwortete, alle MNA, die vom Bund zugeteilt wurden, für maximal drei Monate in ein Erstaufnahmезentrum. Das Zentrum hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Beiständigen und Beiständen eine jeweils geeignete Anschlusslösung zu finden. Die Anschlusslösungen sind priorisiert in Pflegefamilie

(erste Priorität), Wohngruppe für MNA (zweite Priorität) und Heime der stationären Jugendhilfe (dritte Priorität). Als Erstes wird der Wunsch der Betroffenen angehört, wenn diese sich direkt äussern können. Ihnen werden hierfür die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. Die Entscheidung des Platzierungsortes hängt schliesslich auch davon ab, welche Anschlusslösung die Fachpersonen des Aufnahmезentrums vorschlagen. Dabei zu berücksichtigen seien die jeweiligen individuellen Problematiken der MNA (z. B. Traumata, Verwahrlosung oder Krankheit) bzw., wo diese mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mitteln am besten angegangen werden können, sowie das Alter der MNA. Laut SSI (2017, 17f) werden auch im Kanton Solothurn Pflegefamilienplatzierungen als eine prioritäre Unterbringungsform gehandhabt, und zwar für MNA unter 16 Jahren je nach individueller Eignung und Bedürfnissen. In Appenzell Ausserrhoden werden MNA unter 14 Jahren in Pflegefamilien untergebracht (ebd., S. 35).

Im Thurgau wurde 2016 ein(e) MNA in einer Pflegefamilie untergebracht. Auch in diesem Kanton ist eine Platzierung in einer Pflegefamilie primär für sehr junge MNA vorgesehen, wobei aber keine Altersgrenze festgelegt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass diese MNA einen besonderen Betreuungsbedarf haben und einen eng strukturierten Tagesablauf benötigen. Daneben bestünde aber auch die Möglichkeit, MNA in einem sogenannten «UMA-Haus» mit einer Gastfamilie aus dem Asylbereich und ggf. weiteren Aufsichtspersonen unterzubringen. Das UMA-Haus ist für MNA unter 15 Jahren mit einem erhöhten Betreuungsbedarf vorgesehen, betreut werden sie vom Team der Peregrina-Stiftung. Für 16- bis 18-jährige MNA ohne besonderen Betreuungsbedarf ist i. d. R. eine Unterbringung in einem Durchgangsheim mit Familien und anderen Personen aus dem Asylbereich vorgesehen, für MNA mit sozial- und sonderpädagogischem Bedarf eine Unterbringung in einer besonderen Einrichtung.

⁸ Berechnung anhand der Kantone BL, BE, GL, OW, TG und ZG (TG und ZG ohne Heimkinder).

⁹ Auch UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende) genannt. Dieser Begriff ist jedoch ungenau, da nicht alle MNA asylsuchend sind – viele haben bereits einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Wir verwenden deshalb den Begriff MNA.

Die Kesb Zug, welche den Fragebogen beantwortete, würde es begrüßen, wenn der Kanton v. a. auch jüngere MNA in Pflegefamilien unterbringen könnte. 2016 sei dies noch nicht der Fall gewesen, 2017 könnte es anders aussehen.

Tabelle 4: Anzahl MNA und Art der Unterbringung 2016

	Total	Platzierungen in Pflegefamilien	Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen	Weitere	Bemerkungen
AI	6	1	0	5	
AR	32	2	0	30	Weitere: kantonales MNA-Zentrum und Jugendwohnungen, u. a. organisiert und betreut vom DAF Tipiti Pflegefamilien: für MNA unter 14 Jahren
BL	75	29	26	20	
GL	23	0	0	23	Weitere: spezielle UMA-Unterkünfte im Rahmen der Asylstrukturen
JU	28	3	0	25	
NE	38	29	9	0	
OW	2	1	1	0	
SG	191	15	176	k. A.	Asylunterkünfte vorhanden, jedoch keine Kenntnisse über MNA-Platzierungen; eher unwahrscheinlich und in Ausnahmesituationen
SH	1	1	k. A.	k. A.	
SO	119	33	4	82	Pflegefamilien: für MNA unter 16 J. Weitere: Asylunterkünfte, betreute Wohngemeinschaften
TG	1	1	k. A.	k. A.	Weitere: UMA-Haus mit Gastfamilie aus Asylbereich, Durchgangsheim, besondere Einrichtung > keine Zahlen bekannt, da kantonales Sozialamt zuständig
ZG	51	0	36	15	
ZH	616	48	269	299	Pflegefamilien: 40 bei Verwandten / 8 in Pflegefamilien; Kinder- und Jugendheime: 16 in CH-Heimen / 253 in MNA-Strukturen; Weitere: 299 Gemeinde/Durchgangszentr.
Total	1183	163	521	499	
prozentualer Anteil	100%	13.8%	44%	42.2%	

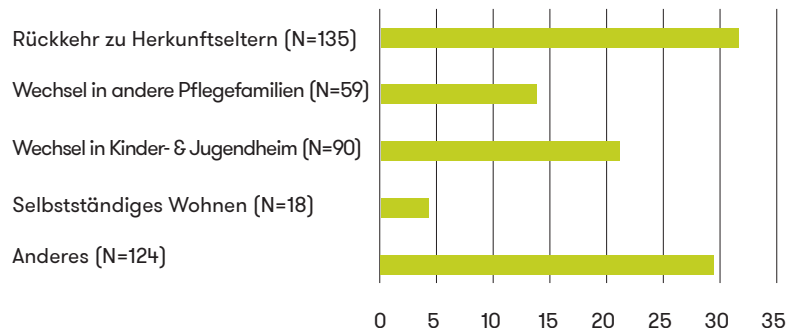
Quelle: Eigene Darstellung

Keine Angaben von folgenden Kantonen: AG, BS, BE, FR, GE, GR, LU, NW, SZ, TI, UR, VD, VS

4.1.6 Beendete Pflegeverhältnisse und Anschlussmöglichkeiten

Nach einem beendeten Pflegeverhältnis gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten. Die Bestandesaufnahme ergab anhand der Angaben von zwölf Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG und ZH) und 426 beendeten Pflegeverhältnisse, dass 2016 rund ein Drittel der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis aufgelöst wurde, zu ihren Herkunftseltern zurückkehrten (vgl. Abbildung 3). Gut ein Fünftel wechselte von einer Pflegefamilie in ein Kinder- und Jugendheim, 14 Prozent in eine andere Pflegefamilie. Bei fast einem Drittel waren es andere «Anschlussmöglichkeiten»: Bei einem Grossteil dieser beendeten Pflegeverhältnisse wurden die Pflegekinder volljährig (womit das Pflegeverhältnis in den meisten Kantonen automatisch endet bzw. nicht mehr finanziell vom Kanton unterstützt und deshalb auch nicht statistisch erfasst wird) oder gingen in betreutes Wohnen über.

Abbildung 3: Anschlussmöglichkeiten nach beendeten Pflegeverhältnissen in Prozent



Basis: Angaben der Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG und ZH

4.2 Qualitative Ergebnisse

Die qualitativen Resultate beziehen sich auf die offenen Fragen zur Pflegekinderhilfe (vgl. Fragebogen im Anhang, Fragen 3, 4c, 4d und 5) und zur Platzierung von MNA (Frage 2c – diese wurde aber bereits im Kapitel 4.1.5 erläutert). Die Resultate sind in erster Linie deskriptiver Natur und spiegeln den Kontext der Pflegekinderhilfe wider, z. B. die Übersicht der verschiedenen Begleitungsformen von Pflegeverhältnissen durch staatliche Stellen. Alle Unterkapitel der qualitativen Ergebnisse basieren aber auf den Antworten der Fachstellen auf die Fragen im Fragebogen der Bestandesaufnahme. Zu Kindern in Kinder- und Jugendheimen wurden keine qualitativen Daten erhoben.

4.2.1 Begleitung Pflegeeltern durch staatliche Stellen

Laut Pflegekinderverordnung Pavo ist die minimale Begleitung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Art. 10 für alle bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse obligatorisch, eine weitergehende Begleitung ist in der Pavo nicht geregelt und folglich freiwillig: «Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal. (...) Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.»

PACH fragte die kantonalen Fachstellen, ob ein Konzept zur Begleitung von Pflegeeltern (I), die nicht an einen DAF angegliedert sind, durch kantonale Stellen vorhanden ist (vgl. Tabelle 5, die Formulierungen sind wörtlich übernommen aus den

ausgefüllten Fragebögen). In den Kantonen Baselland, Basel-Stadt, Glarus, Solothurn und St. Gallen ist ein Konzept vorhanden oder wird zurzeit überarbeitet. In den anderen Kantonen, die an der Bestandsaufnahme teilgenommen haben, gibt es kein Konzept dazu.

Wir fragten die Fachstellen zudem, welche staatlichen Stellen den nicht durch einen DAF begleiteten Pflegeeltern eine Begleitung in Form von bspw. Beratung, Coaching, Supervision, Intervision oder aufsuchender Familienarbeit anbieten (II), was die Begleitung beinhaltet (III), und ob sie obligatorisch oder freiwillig ist (IV). Die Antworten der Fachstellen zeigen, dass in einigen Kantonen – Zug und Schaffhausen – keine Begleitung durch staatliche Stellen angeboten wird, in vielen aber durchaus ein Angebot an Begleitung vorhanden ist, obwohl es kein entsprechendes Konzept gibt. Im Anschluss an die Tabelle 5 werden die Aspekte II, III und IV detailliert ausgeführt.



Tabelle 5: Begleitung Pflegeeltern durch staatliche Stellen

	Staatliche Stellen Begleitung Pflegeeltern ohne DAF	Inhalt der Begleitung	Konzept Be- gleitung	Begleitung freiwillig/ obligatorisch
AG	Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (Kesd), regionale Jugend- und Familienberatungsstellen (JFB) oder kommunale/regionale Sozialdienste	Es können keine Aussagen zu den Inhalten der Begleitungen gemacht werden, da die Stellen, welche diese Dienstleistungen anbieten, nicht der kantonalen Behörde und einer entsprechenden inhaltlich-konzeptionellen Vorgabe unterstehen.	Nein	Freiwillig
AI	Beistände/Beiständinnen, Schule, Schulpsychologischer Dienst, Coaching durch Invalidenversicherung, PK-Aufsicht, Therapeuten & Ärztinnen	Federführung Begleitung & Coaching der Pflegeeltern bei Beistand, wird jeweils individuell mit Pflegeeltern festgelegt	Nein	Freiwillig
AR	Soziale Dienste der Gemeinden und Abklärungsdienst Pflegefamilien (Kesb), für längere Beratungen Triage an eine geeignete Stelle (z. B. Beistand, freiwillige Beratungsstelle etc.)	themenspezifische und individuelle Sozialberatung	Nein	Freiwillig
BL	Der Familea-Pflegefamiliendienst hat vom Kanton BL den Auftrag (Leistungsvereinbarung), Beratung (teilweise auch aufsuchend), Coaching, Supervision und Interventionsgruppen anzubieten für alle Pflegeeltern, die in BL wohnen oder die Kinder aus BL betreuen. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische obligatorisch, für «normale» Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familea versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden, die Mehrheit sind nicht verwandte Pflegeeltern.	Beratung/Coaching/Supervision (auch aufsuchend, Familien- und Erziehungsberatung, Rollenklärung, Beratung zum Pflegeverhältnis). Fachlich geleitete Interventionsgruppe (Vernetzung, gute Erfahrungen weitertragen, Sorgen teilen). Fachliches Knowhow vermitteln durch Organisation von Fortbildungskursen und Angebot einer Fachbibliothek für Pflegeeltern.	Ja, wird zurzeit überarbeitet	Verpflichtend für Fachpflegeeltern, freiwillig für «normale» PE
BS	Keine staatliche Stelle. Der Pflegefamiliendienst Familea hat als private Trägerschaft einen Auftrag des Kantons zur Beratung von Pflegefamilien. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische Pflegefamilien obligatorisch, für «normale» Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familea versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden; die Mehrheit bilden nicht verwandte Pflegeeltern	a) Beratung: persönlich oder per Telefon/Mail (mind. 12 Kontakte pro Jahr, in den ersten 2 J. des Pflegeverhältnisses 1 x pro Monat ein Besuch bei der Pflegefamilie zu Hause > wohlwollend, kein Aufsichtsbesuch), steht allen offen, auch verwandten, ausländischen und solchen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (sofern das Pflegeverhältnis von BL oder BS bezahlt wird). Die Pflegeeltern können sich melden bei Schwierigkeiten mit dem Pflegekind oder den leiblichen Eltern, bei Erziehungsfragen etc. b) Weiterbildung: Freiwilliges Angebot, die Kurse werden von BS resp. BL bezahlt und sind für die Pflegeeltern kostenlos (Auflage der Kantone: Mindestanzahl 50 Teilnehmende). Die WB-Kurse werden von den Pflegeeltern geschätzt und genutzt. c) Vernetzung der Pflegeeltern untereinander: Alle Fachpflegeeltern sind Teil einer Pflegeelterngruppe und nehmen an mind. 6 Treffen / Jahr teil.	Ja, wird zurzeit überarbeitet	Für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung obligatorisch, für «normale» Pflegefamilien freiwillig
BE	Es gibt keine spezialisierten, staatlichen Stellen für Pflegefamilien. Die DAF sind privat organisiert und werden vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt. Die Aufsicht sowie niederschwellige Beratung für Pflegeverhältnisse werden durch Pflegekinderaufsichtspersonen wahrgenommen, welche i. d. R. an Sozialdienste angegliedert sind.	k.A.	Nein	Freiwillig
GL	Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus	Persönliche Begleitung durch einen Sozialarbeiter / eine Sozialarbeiterin (mind. 1 Besuch pro Jahr), u. a. Unterstützung bei schwierigen Situationen mit Pflegekind, Administration, Lohnzahlungen, Versicherung, Coaching/Supervision, Weiterbildung	Ja	Freiwillig
JU	k.A.	Zurzeit in Bearbeitung (Arbeitsgruppe eingesetzt), da zurzeit noch lückenhaft. Begleitung vom Pflegekind durch Beistand sichergestellt, aber nicht von Pflegeeltern.	k. A.	k. A.
LU	Für die Bewilligung und Aufsicht für Pflegefamilien sind im Kanton Luzern die Standortgemeinden der Pflegeeltern zuständig	k.A.	k. A.	k. A.

Tabelle 4: Begleitung Pflegeeltern durch staatliche Stellen

	Staatliche Stellen Begleitung Pflegeeltern ohne DAF	Inhalt der Begleitung	Konzept Begleitung	Begleitung freiwillig/ obligatorisch
NE	Formation des FAH par une association spécialisée (Adoptions nous – Accueil familial)	Weiterbildungen	Nein	Freiwillig
OW	Sozialdienste der Einwohnergemeinden; angeordnete Platzierungen: Kesb und Beiständin/Beistand Tageseltern: i.d.R. Verein Kinderbetreuung Obwalden	Regelmässige Aufsicht der Fachpersonen der Gemeinden. Bei Fragen können sich Pflegeeltern an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde wenden. Bei angeordneten Platzierungen ist oft Kesb und die Beiständin / der Beistand Ansprechperson.	Nein	Freiwillig
SG	Projekt Begleitung Pflegeeltern startet 2018 (Amt für Soziales): regionale Familienberatungsstellen	Beratung und Begleitung auf freiwilliger oder angeordneter Basis	Nein	Freiwillig oder angeordnet
SH	Keine staatliche Stelle bietet Begleitung an	k.A.	Nein	k.A.
SO	Kt. stellt allen bewilligten Pflegefamilien mittels Bildungsgutschriften alle zwei Jahre max. 1000 Franken zur Verfügung für Weiterbildung, Coaching, Supervision etc. Die Fachstelle Kompass bietet im Auftrag des Kantons Erfahrungsaustauschtreffen für Pflegeeltern von MNA an. Die regionalen Sozialdienste begleiten Pflegefamilien im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, wenn bei ihnen Mandatsträger von Pflegefamilien angestellt sind. Evtl. Familienberatungsstellen im Auftrag der Sozialregionen	Bildungsgutschriften können nach Bedarf der Pflegeeltern individuell eingesetzt werden. MNA-Pflegeeltern: Erfahrungsaustausch und Vernetzung und allg. Unterstützung.	Ja (zu Bildungsgutschriften)	Freiwillig
TG	Wer keinem DAF angegliedert ist, muss sich seine Unterstützung selber suchen und meistens auch finanzieren. Von kantonaler Seite gibt es die «Perspektive Thurgau». Dieses kantonale Angebot ist in den meisten Fällen kostenlos: http://perspektive-tg.ch/ . Falls die Frage darauf abzielt, ob die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) einen Begleitauftrag hat: Gemäss § 11b Abs. 1 Ziff. 4 EG ZGB gehören die Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung nur dann zu den Aufgaben der PHA, wenn diese nicht von Dritten (z. B. DAF) wahrgenommen bzw. angeboten werden.	Vgl. http://perspektive-tg.ch/	Nein	Freiwillig
ZG	Keine, wir empfehlen grundsätzlich PACH. Eine eigene Interventionsgruppe ist mangels Teilnehmende bisher nicht zustande gekommen. Ansonsten jährliche Aufsichtsbesuche (Art. 10 PAVO)	Begleitung des Austrittsprozesses: Fachstelle Pflegefamilie Kt. Zug begleitet Austritts- resp. Übergangsprozesse bis zum 18. Geburtstag, hilft, Pflegeeltern und Pflegekindern mit Anmeldung beim Sozialdienst, Pflegegeld, Budget etc. D. h., der Abschied wird begleitet, aber nicht das Pflegeverhältnis an sich. Zudem keine Begleitung mehr nach Volljährigkeit – DAF sind flexibler. Häufig läuft bei DAF auch die Kostenübernahmegarantie noch 1–2 Jahre weiter, und so können sie Pflegekinder auch ins Erwachsenenleben begleiten, was Fachstelle Pflegekinder bei privaten Pflegeverhältnissen (nicht von Behörde oder Gericht angeordnet sind und i. d. R. ohne Beistandschaft) nicht leisten kann und wofür keine gesetzliche Grundlage besteht. Verweist immer auf die Angebote von PACH, wo sich Pflegeeltern von jungen Erwachsenen nach dem 18. Geburtstag hinwenden können.	Nein	Freiwillig
ZH	Kanton: Amt für Jugend- und Berufsberatung (Beratung im Auftrag der Eltern oder im Rahmen eines Kinderschutzmmandates oder als Aufsichtsperson): Kinder- und Jugendhilfzentren (Kjz) und Regionale Pflegefamilien (RPF) in Wetzikon, Fachstelle Pflegekinder der Sozialen Dienste (Stadt Zürich). Stadt: Triage an Jugendberatung SOD, Coaching 16–25 der SOD; Triage an nicht staatliche Stellen für Coaching/Beratung, WB, Supervision & Intervention: PACH, Pinnochio	Kanton: Information, Beratung, Unterstützung (z. B. beim Abschiessen des Pflegevertrages) Stadt: Informations- und Beratungsgespräche	Nein	Kanton und Stadt: minimale Begleitung durch Aufsicht obligatorisch, weitere Begleitung freiwillig.

Keine Angaben von folgenden Kantonen: FR, GE, GR, NE, NW, SZ, TI, UR, VD, VS.

Die Fachstellen nannten zusammengefasst folgende staatliche und nicht staatliche Institutionen und Personen, die eine Begleitung anbieten (II), – in einigen Kantonen sind es mehrere Institutionen. Die Auflistung in der Tabelle 5 ist wörtlich den Antworten in den Fragebögen entnommen.

- Soziale Dienste der Gemeinden / städtische Fachstelle Pflegekinder (AR, AG, OW, SO, ZH), in BE Pflegekinderaufsichtspersonen, welche an die Sozialdienste angegliedert sind
- Kesb (AR, darin z. B. der Abklärungsdienst Pflegefamilien, OW)
- Beistände und Beiständinnen (AR, AI, OW)
- Kindes- und Erwachsenenschutz- oder Hilfsdienste (AG, ZH)
- Regionale Jugend-/Familienberatungsstellen (AG, ZH, in SO nur für MNA-Pflegeeltern)
- Privater Pflegefamiliendienst oder Non-Profit-Organisation im Auftrag des Kantons (BL, BS, NE, TG)
- Schulen (AI)
- Schulpsychologischer Dienst (AI)
- Invalidenversicherung (AI)
- Pflegekinderaufsicht (AI)
- Kantonales Amt für Jugend- und Berufsberatung (ZH)

Im Folgenden werden jene Kantone genauer beschrieben, in denen Angebote an Begleitung bestehen bzw., die uns zum Thema Begleitung detailliertere Informationen gaben: AI, BL, BS, GL, OW, SG, SO, ZG und ZH.

Im Kanton und in der Stadt Zürich werden die Pflegeeltern vom kantonalen Amt für Jugend- und Berufsberatung und/oder der städtischen Fachstelle Pflegekinder beaufsichtigt und begleitet. Aufsicht und Begleitung sowie Beratung sind somit nicht voneinander getrennt, sondern bewusst zusammengefasst. Laut der städtischen Fachstelle Pflegekinder kann eine Aufsicht nur über eine Beziehung zwischen Aufsichtsperson und Pflegeeltern sinnvoll

ausgestaltet werden, nicht über die alleinige Überprüfung und Kontrolle. Darüber hinaus werden Pflegeeltern an nicht staatliche Stellen wie PACH oder Pinocchio triagiert.

Demgegenüber steht der Kanton St. Gallen, der 2018 ein Projekt zur Begleitung von Pflegeeltern startet. Auslöser für das Projekt war, dass Aufsichtsbesuche im Jahr 2014 einen klaren Bedarf an Beratung und Begleitung vonseiten der Pflegefamilien aufzeigten (Amt für Soziales St. Gallen 2017). Wenn kein DAF involviert war, wurden Pflegefamilien bis anhin vom Amt für Soziales beaufsichtigt und erhielten lediglich punktuell Beratung und Begleitung, weil die Fachpersonen sonst eine «unvereinbare Doppelfunktion» (S. 2) innehätten – diese Haltung widerspricht jener der Stadt Zürich, die wie beschrieben die Aufsicht und die Begleitung bewusst von einer Stelle ausführen lässt. Um diese Doppelfunktion zu umgehen und dennoch eine umfassendere Begleitung anbieten zu können, arbeitet das Amt für Soziales St. Gallen neu mit regionalen Familienberatungsstellen zusammen, die Pflegeeltern schnell und unkompliziert beraten und begleiten werden.

Im Kanton Zug ist die Triage an PACH das einzige Angebot; die Pflegeeltern erhalten während des Pflegeverhältnisses keine Begleitung von staatlicher Seite, sondern lediglich jährliche Aufsichtsbesuche. Von der Fachstelle Pflegefamilie werden sie aber bei einem Austrittsprozess bis zum 18. Geburtstag des Pflegekindes begleitet. Die Fachstelle unterstützt sie bei der Anmeldung beim Sozialdienst, bei Fragen zu Pflegegeld, Budget etc.

In Appenzell Innerrhoden sind neben den Beistandspersonen und der Schule resp. dem Schulpsychologischen Dienst auch die Invalidenversicherung sowie die Pflegekinder-Aufsicht für die Begleitung der Pflegeeltern zuständig. In Obwalden wird ein Teil der Begleitung

– jener der Tagespflegeeltern – vom privaten Verein Kinderbetreuung übernommen. Im Jura ist die Begleitung sowohl der Pflege- als auch der Herkunftseltern zurzeit in Bearbeitung und eine Arbeitsgruppe wurde dafür eingesetzt. Die Begleitung der Pflegekinder durch eine Beistandsperson ist zwar sichergestellt, aber nicht die Begleitung von Pflegeeltern.

Inhaltlich (III) ist die Begleitung folgendermassen ausgestaltet: Die Begleitung wird in einigen Kantonen (AI, AR, BL; BS, GL) individuell mit den Pflegeeltern besprochen und es wird mit ihnen arrangiert, was ihr Bedarf an Häufigkeit und Inhalt ist.

In Baselland und Basel-Stadt, wo die Begleitung durch den Pflegefamiliendienst Familea (funktioniert ähnlich wie ein DAF) organisiert wird, gehören Beratung, Coaching, Intervention und Supervision dazu. Darüber hinaus organisiert Familea Weiterbildungskurse, welche die Pflegeeltern kostenlos besuchen können, und stellt Pflegeeltern eine Fachbibliothek zur Verfügung. Ausserdem trägt Familea zur Vernetzung der Pflegeeltern untereinander bei, denn jede Fachpflegefamilie ist Teil einer Pflegeelterngruppe und nimmt an mindestens sechs Treffen pro Jahr teil.

Auch die Fachstelle Pflegekinder Glarus bietet Coaching, Supervision und Weiterbildungen an. Pflegeeltern werden bei schwierigen Situationen mit dem Pflegekind und bei administrativen Fragen zu den Lohnzahlungen oder zur Versicherung mindestens einmal jährlich persönlich beraten.

Im Kanton Solothurn erhalten die Pflegeeltern Bildungsgutschriften (vgl. Seiterle 2017) und können diese nach Bedarf individuell einsetzen. Für MNA-Pflegeeltern wird ein regelmässiger Erfahrungsaustausch, der u. a. zur Vernetzung und zur allgemeinen Unterstützung beitragen soll, organisiert. Im St. Galler Projekt zur Begleitung von Pflegeeltern unterstützen Familienberater und -beraterinnen das gesamte System,

also die Pflegefamilie (auch die leiblichen Kinder der Pflegeeltern), die Pflegekinder und die Herkunftsfamilie. Ziel der Beratung ist eine kompetente Begleitung der Pflegeverhältnisse und ein frühes Erkennen und Angehen von möglichen Problemstellungen wie auch eine Stabilisierung von Pflegeverhältnissen u. a. durch eine Vermeidung resp. gute Planung von Umplatzierungen. Langfristig rechnet das Amt für Soziales zudem mit Kosteneinsparungen, weil eine Begleitung durch einen DAF teurer ist als eine Begleitung durch eine regionale Familienberatungsstelle (S. 2f).

In Bezug auf die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung der Begleitung (IV) zeigten die Antworten, dass die Begleitung der Pflegeeltern in den meisten Kantonen (AG, AI, AR, BE, GL, OW, SO, TG, ZG) freiwillig geschieht. Dies impliziert, dass sich Pflegeeltern i. d. R. selber darum bemühen müssen, wenn sie professionelle Begleitung wünschen oder benötigen; die Begleitung kann dann aber u. U. dennoch individuell mit den Pflegeeltern besprochen werden. Vier Kantone bilden hier eine Ausnahme: In Baselland und Basel-Stadt ist die Begleitung für Fachpflegeeltern verpflichtend, für «normale» Pflegeeltern (zum Unterschied von Fachpflegeeltern und Pflegeeltern vgl. Seiterle 2017, S. 20f) hingegen freiwillig. Alle Pflegeeltern haben aber die Möglichkeit, Fachpflegeeltern zu werden. In der Stadt Zürich ist das Beratungsangebot für alle Pflegeeltern offen, aber ebenfalls freiwillig. Die Nachfrage danach ist bei den Pflegeeltern gross und sie schätzen das Angebot sehr. Im Restkanton Zürich ist die minimale Begleitung durch die Aufsicht im Rahmen von Art. 10 Pavo für alle bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse ebenfalls obligatorisch, die weitere Begleitung ist freiwillig. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass nur eine «begleitete Pflegefamilie» in Frage kommt. Wenn es sich bei der Platzierung um eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme handelt, ist die Pflegefamilie zusätzlich dazu verpflichtet, mit der Beistands- oder Vormundsperson

zusammenzuarbeiten und damit diese Begleitung in Anspruch zu nehmen – dies ist jedoch nicht jene Form von Begleitung durch staatliche Stellen, die wir meinen. Im geplanten Projekt in St. Gallen kann die Beratung auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen oder durch die Aufsichtsbehörde empfohlen oder angeordnet werden.

4.2.2 Einbezug leiblicher Eltern / Herkunftseltern durch staatliche Stellen

Neben der Begleitung der Pflegeeltern interessiert uns, ob – und wenn ja wie – die Herkunftseltern der Pflegekinder von staatlichen Stellen in den Platzierungsprozess einbezogen werden, und zwar bezüglich Begleitung, Beratung, Auffangen etc. Das Ergebnis: Sie werden nur in wenigen Kantonen von staatlichen Stellen einbezogen – in AI, BL, BS, OW, teilweise ZH, SG und GL. In Appenzell Innerrhoden bspw. werden Herkunftseltern miteinbezogen und unterstützt, die Koordination liegt bei der Beistandsperson. In Baselland und Basel-Stadt werden Herkunftseltern seitens der indizierenden/anordnenden Stellen (i. d. R. Sozialdienste, Kesb oder Kinder- und Jugenddienst) begleitet.

In Obwalden werden die Herkunftseltern wenn möglich zum mindestens einmal jährlich stattfindenden Aufsichtsbesuch bei den Pflegeeltern eingeladen, so eine Empfehlung im Handbuch Sozialwesen (Sozialamt Kanton Obwalden 2016)¹⁰. Jede Gemeinde hat eine verantwortliche Fachperson bestimmt, die den Aufsichtsbesuch wahrnimmt und der Behörde Bericht erstattet. Dabei werden u. a. Fragen zum Verhältnis zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie, zum Pflegegeld, zu Kleideranschaffungen und anderen Auslagen besprochen. Wenn möglich nehmen die Herkunftseltern auch an den monatlich stattfindenden Gesprächen teil. Entscheide über die Förderung und Erziehung des Kindes werden dort gemeinsam getroffen. Über besondere

Vorkommnisse wie bspw. die Krankheit des Kindes sowie bei Notfällen informieren sich die Pflege- und die Herkunftseltern (bzw. die sorgeberechtigte Person) gegenseitig sofort.

Im Kanton Zürich findet ein Einbezug entweder der Herkunftseltern (bei freiwilligen Platzierungen) oder des Kindesschutzmandates (Beistandsperson) im Rahmen des Auftrags statt. Der Einbezug wird mittels Teilnahme an Standortgesprächen, zur Besprechung von Kontaktregelungen oder der Planung von Rückplatzierungen organisiert. In der Stadt Zürich werden Herkunftseltern bei Platzierungen ohne Kindesschutzmassnahme von den Mandatsträgern oder den fallführenden Sozialarbeitenden einbezogen.

In St. Gallen ist bei einer Kindesschutzmassnahme die Beistandsperson zuständig für die Unterstützung der Herkunftseltern. Meist heisst es in Verfügungen «steht den Eltern mit Rat und Tat zur Seite». Das kantonale Amt für Soziales bespricht mit der Beistandsperson, ob eine Arbeit mit den Eltern notwendig ist. Für alle anderen Themen der Eltern wie z. B. Abgabe oder Wegnahme des Kindes ist das Sozialamt nicht zuständig. Im oben beschriebenen Projekt zur Begleitung von Pflegeeltern können die Herkunftseltern einbezogen werden, wenn sie einverstanden sind, oder die Kesb sie zur Beratung verpflichtet.

In Glarus wird jeder nicht verwandtschaftlichen Platzierung eine Begleitperson (Fachperson oder Beistand) zugeteilt. Bei verwandtschaftlichen Platzierungen werden die Herkunftseltern somit nicht begleitet. In mehreren Kantonen (AR, BE, NE, SH, SO, TG, ZG) ist die Begleitung der Herkunftseltern durch staatliche Stellen nicht oder nur in Ausnahmefällen vorgesehen. In diesen Kantonen richten sich die staatlichen Begleitangebote in erster Linie an die Pflegekinder und teilweise an die Pflegeeltern, jedoch nicht an die leiblichen Eltern. In Appenzell Ausserrhoden sind die meis-

¹⁰ Aufsichtsbehörde ist der Soziale Dienst der jeweiligen Gemeinde (vgl. Seiterle 2017).

ten nicht verwandten Pflegefamilien einem DAF angegliedert, welcher den Prozess der Kontaktgestaltung mit den Herkunftseltern der Pflegekinder begleitet. Bei Verwandtenpflege hingegen ist i. d. R. kein DAF involviert und die Beteiligten müssen die Kontaktgestaltung selber organisieren oder werden ggf. von einer Beistandsperson unterstützt. Einige Kantone (AG, JU) konnten keine Angaben zu dieser Frage machen, da die staatlichen Stellen (z.B. Kesd und Sozialdienste) nicht nach einem einheitlichen Fachkonzept arbeiten. Im Jura ist die Begleitung der Herkunftseltern zurzeit in Bearbeitung und eine Arbeitsgruppe wurde dafür eingesetzt.

4.2.3 Rückkehr Pflegekinder zu leiblichen Eltern

Wir fragten die kantonalen Fachstellen, ob Pflegekinder, leibliche Eltern und Pflegeeltern in Pflegeverhältnissen ohne DAF nach der Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern begleitet werden und, wenn ja, wie diese Begleitung inhaltlich ausgestaltet wird, und ob ein entsprechendes Konzept vorhanden ist (vgl. Tabelle 6). In keinem der befragten Kantone ausser in Neuchâtel ist ein übergreifendes Konzept dazu vorhanden bzw. im Aargau können keine Angaben dazu gemacht werden, weil die verschiedenen zuständigen staatlichen Stellen nicht nach einem einheitlichen Konzept arbeiten. Das Nichtvorhandensein von Konzepten widerspiegelt sich in den relativ vagen Antworten zur Frage, wie die an einem Pflegeverhältnis Beteiligten nach einer Rückkehr begleitet werden. Zudem nannten fast alle Kantone, die eine Begleitung anbieten, lediglich ein Angebot für (ehemalige) Pflegeeltern und z. T. Herkunftseltern explizit, eine Begleitung der (ehemaligen) Pflegekinder wurde mit Ausnahme von Baselland nicht explizit genannt. Dies legt die Vermutung nahe, dass Pflegekinder nach einer Rückkehr zu ihren Eltern mit wenigen Ausnahmen keine Unterstützung erhalten.



Tabelle 6: Begleitung nach Rückkehr Pflegekind zu Herkunftseltern

Begleitung nach Rückkehr zu Herkunftseltern		Konzept Begleitung nach Rückkehr
AG	Keine Angaben möglich, da die staatlichen Stellen Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (KESD), regionale Jugend- und Familienberatungsstellen (JFB) und Sozialdienste nicht nach einem einheitlichen Fachkonzept arbeiten.	Nein
AI	Begleitung & Unterstützung der Pflegekinder erfolgt individuell und fallbezogen, falls sinnvoll auch nach Volljährigkeit.	Nein
AR	Nein	Nein
BL	Pflegeeltern und Pflegekinder werden nach dem Abschied von der kantonalen stationären Jugendhilfeeinrichtung nachbetreut und wenn möglich bei der weiteren Kontaktpflege unterstützt.	Nein
BS	Bei Bedarf weiterführende Fallbegleitung durch fallführende Stelle (i. d. R. Kinder- und Jugenddienst).	Keine Aussage, das ist Sache der fallführenden Stelle (i. d. R. Kinder- und Jugenddienst).
BE	Die individuelle Fallsituation entscheidet über die Form der bedarfsgerechten Begleitung/Unterstützung.	Nein
GL	Nein	Nein
LU	Pilotphase: fünf Anbieter ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung, welche sozialpädagogische und kompetenzorientierte Familienarbeit anbieten; Angebote können zuweisende Behörden und Eltern direkt nutzen.	Nein, aber zurzeit Überprüfung, ob die Anbieter mittels eines Leistungsauftrags in das Gesetz über soziale Einrichtungen überführt werden können.
NE	Sous forme de prise en charge extérieure, pas systématique toutefois.	Ja
OW	Falls eine Kinderschutzmassnahme angeordnet wurde, erfolgt die Begleitung durch die Beistandsperson und die KESB. Die Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern erfolgt nicht nach einem Schema, sondern von Fall zu Fall muss geprüft werden, wie die Rückführung optimal erfolgen kann.	Nein
SG	Durch DAF und Beistandspersonen.	Nein
SH	Je nach Fall Beistand, sozialpädagogische Familienbegleitung, Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst, Jugendberatung o. ä.	Nein
SO	Ist dem Amt für Soziale Sicherheit als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde nicht bekannt. Bei behördlichen und freiwilligen Platzierungen mit Beistandschaft ist davon auszugehen, dass bei Weiterführung der Beistandschaft weiterhin Begleitung (der ehemaligen Pflegekinder und der Herkunftseltern, nicht aber der Pflegeeltern) stattfindet.	Nein
TG	Individuelle Einzelfalllösung	Nein
ZG	Abschlussgespräch mit Aufsichtsperson, wo der Übergang begleitet und besprochen wird. D. h., nach einer Rückkehr gibt es keine Begleitung mehr, sondern lediglich ein einmaliges Abschlussgespräch.	Nein
ZH	Kanton: Herkunftseltern können die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfezentren in Anspruch nehmen. Bei Bedarf oder falls Auftrag im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme vorhanden und Kostengutsprache vorliegend: z. B. Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienbegleitung. Stadt: keine Begleitung der ehemaligen Pflegekinder durch Fachstelle Pflegekinder. Rückplatzierungen werden schrittweise gestaltet. Die Pflegeeltern werden bei Bedarf von der Fachstelle Pflegekinder begleitet/beraten. Wenn eine Kinderschutzmassnahme bestehen bleibt, ist die Beiständin / der Beistand zuständig für weitere Begleitung der Familie.	(Nein)

Keine Angaben von folgenden Kantonen: FR, GE, GR, JU, NW, SZ, TI, UR, VD und VS

Zusammengefasst gaben die Fachstellen folgende staatliche und private Institutionen an, welche eine Begleitung nach einer Rückkehr anbieten:

- Beistand/Beiständin (OW, SG, SH, SO, Stadt Zürich), Kesb (OW)
- Kinder- und Jugendhilfezentren (Kanton ZH), Kinder- und Jugenddienst (BS: fallführende Stelle), Jugendberatung (SH), Erziehungsberatung (Kanton ZH)
- Anbieter ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung (LU, SH, im Kanton ZH nur, falls indiziert und Kostengutsprache vorliegend)
- Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst (SH)
- DAF (SG, SO)
- Städtische Fachstelle Pflegekinder (Stadt Zürich, nur Pflegeeltern)

Ein kantonales Angebot, jedoch ohne umfassendes Konzept an Begleitung nach einer Rückkehr, besteht in den Kantonen AI, BL, BS, BE, OW, TG, LU, ZH und teilweise in den Kantonen SO und OW sowie der Stadt Zürich. Je nach Kanton besteht das Angebot für alle Beteiligten – (ehemalige) Pflegeeltern, (ehemalige) Pflegekinder und Herkunftseltern – oder nur für eine oder zwei Anspruchsgruppen. Inhaltlich kann die Begleitung (I) individuell und fallbezogen ausgestaltet und damit prinzipiell für alle Beteiligten zugänglich sein, (II) klar definiert und eingegrenzt sowie nicht für alle Beteiligten zugänglich sein, (III) nur bei Indikation und Kostengutsprache möglich sein, (IV) an eine Beistandschaft geknüpft sein.

Mehrere Kantone (AI, BE, OW, TG) gaben an, dass über die Form der Begleitung und Unterstützung nach einer Rückkehr **individuell und fallbezogen (I)** entschieden wird und teilweise fallabhängig auch jeweils eine andere Institution dafür zuständig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass je nach Bedarf **allen Beteiligten (Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftseltern)** die Möglichkeit einer Begleitung offensteht. Dies müsste aber im Detail bei den vier Kantonen abgeklärt werden. In Appenzell

Innerrhoden werden die Beteiligten nach einer Rückkehr auch nach der Volljährigkeit des Pflegekindes unterstützt. Wie die Begleitung konkret ausgestaltet wird, müsste erfragt werden.

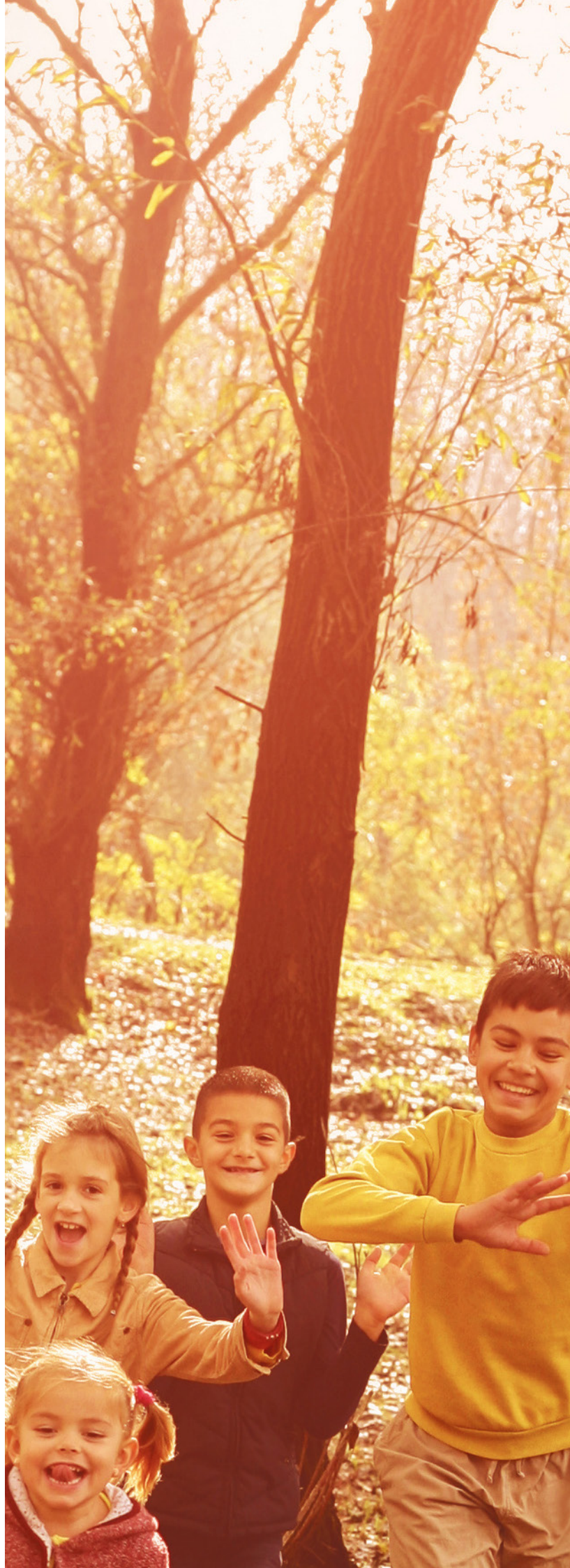
Relativ **klar definiert und eingegrenzt sowie nicht für alle Beteiligten zugänglich (II)** wird der Umfang der Begleitung in Baselland, Luzern und Zürich, und eine Begleitung ist zumindest in BL und teilweise ZH **nur bei Indikation möglich (III)**: In Baselland werden die Pflegeeltern nach einer Rückkehr des Pflegekindes von der stationären Jugendhilfeeinrichtung im Kanton nachbetreut und wenn möglich bei einer weiteren Kontaktpflege unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen, die aus einer Pflegefamilie austreten, können ebenfalls eine Nachbetreuung erhalten. Diese muss aber indiziert sein und der/die Betroffene diese Leistung auch beanspruchen wollen. Die Leistung Nachbetreuung ist für maximal ein Jahr und im Durchschnitt auf 16 Stunden pro Monat festgelegt. Herkunftseltern erhalten keine Begleitung durch eine staatliche Stelle.

In den Kantonen Luzern und Zürich besteht das Angebot primär für die **Herkunftseltern**. Der Kanton Luzern hat zwar kein kantonales Konzept, befindet sich aber in einer Pilotphase: Es gibt fünf **Anbieter ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung**, welche sowohl sozialpädagogische Familienarbeit als auch kompetenzorientierte Familienarbeit anbieten. Diese Angebote können von den Eltern direkt genutzt werden. Es wird zurzeit geprüft, ob und in welchem Umfang diese Anbieter mittels eines Leistungsauftrags und einer Leistungsvereinbarung in das Gesetz über soziale Einrichtungen überführt werden können. Im Kanton Zürich (ohne Stadt) können Herkunftseltern die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfezentren KJZ in Anspruch nehmen. Bei Bedarf oder wenn ein Auftrag im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme besteht, können sie z. B. die Erziehungsberatung oder eine sozialpä-

dagogische Familienbegleitung heranziehen – Letztere ist aber nur dann möglich, wenn sie indiziert wurde und eine Kostengutsprache vorliegt (III).

Die Kantone SO und OW sowie die Stadt Zürich unterscheiden zwischen **Pflegeverhältnissen mit Beistandschaft und solchen ohne** – Letztere werden nur in der Stadt Zürich weiterhin begleitet, Erstere bei Weiterführung der Beistandschaft auch in SO und OW. Damit wird die Begleitung in SO und OW und teilweise in der Stadt Zürich **an eine Beistandschaft geknüpft (IV)** und ist folglich nicht für alle Beteiligten zugänglich. Das Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn gab an, dass nicht von einer Begleitung der Pflegeeltern, die nicht mit einem DAF zusammenarbeiten, auszugehen sei. Bei behördlichen und freiwilligen Platzierungen mit einer **Beistandschaft** sei i. d. R. davon auszugehen, dass bei Weiterführung der Beistandschaft nach wie vor eine Begleitung zumindest der (ehemaligen) Pflegekinder und der Herkunftsfamilie stattfindet. In Obwalden und in der Stadt Zürich ist dies ähnlich: Hier erfolgt die Begleitung bei Platzierungen, bei denen eine Kindesschutzmassnahme angeordnet wurde, durch die Beistandsperson und in Obwalden zusätzlich dazu durch die Kesb. Bei Platzierungen ohne Kindesschutzmassnahme ist wie in Solothurn **keine Begleitung** vorgesehen. In der Stadt Zürich ist es zudem so, dass ehemalige Pflegeeltern bei Bedarf von der Fachstelle Pflegekinder begleitet und beraten werden, nicht aber die Pflegekinder.

In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Glarus bieten die kantonalen Stellen keine Begleitung nach einer Rückkehr an. Auch im Kanton Zug werden die Beteiligten nach der Rückkehr des Pflegekindes nicht mehr begleitet und es findet lediglich ein einmaliges Abschlussgespräch mit der zuständigen Aufsichtsperson statt, bei dem der Übergang begleitet und besprochen wird.



5. Fazit

Bei der statistischen Erhebung der Bestandesaufnahme 2016 hat sich ebenso wie in der vorjährigen Bestandesaufnahme (Seiterle 2017) gezeigt, dass in den Kantonen keine einheitliche Methodik zur Bestimmung der Anzahl Pflege- und Heimkinder besteht. Dennoch können mit den Zahlen zu Platzierungen von 13 Kantonen durchaus Tendaussagen gemacht werden und eine Hochrechnung ist möglich. Durchschnittlich wurden 2016 ungefähr 1.2 Prozent der Wohnbevölkerung von 0–18 Jahren fremdplatziert. Hochgerechnet auf alle 26 Kantone ergibt dies eine Gesamtzahl von 18'900 platzierten Kindern und Jugendlichen, davon gut 4700 in Pflegefamilien (0.3 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung) und gut 14'200 in Kinder- und Jugendheimen (0.9 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung). Der durchschnittliche Anteil Pflege- und Heimkinder von 1.2 Prozent der Wohnbevölkerung ist leicht höher als im Jahr 2015, wo er bei 1.1 Prozent lag (Seiterle 2017). Diese Erhöhung könnte dem Umstand geschuldet sein, dass neu neben Kesb-/Gerichts-angeordneten und einvernehmlichen, nicht angeordneten Platzierungen auch strafrechtliche Beschlüsse und sonderpädagogische Verfügungen erfasst wurden. Vergleicht man den Anteil Platzierungen in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen miteinander, lag der Anteil Pflegekinder 2016 bei 26 Prozent, der Anteil Heimkinder bei 74 Prozent.

Da der Anteil Pflege- und Heimkinder in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist und nicht alle Kantone die gleichen Zahlen angeben konnten, dürfte die Hochrechnung wie im letzten Jahr eine gewisse Un-

genauigkeit beinhalten. Sinnvoll wäre es, wenn alle Kantone die hier vorgeschlagene einheitliche Erhebungsmethode anwenden würden, damit die Zahlen besser vergleichbar sind. Wir empfehlen dafür folgende Punkte (vgl. dazu auch Seiterle 2017):

- Die Kantone sollten die Gesamtzahl der von 0–18 Jahren mit Wohnsitz in ihrem Kanton, welche der Kanton in einem Kalenderjahr innerhalb des Kantons oder in einem anderen Kanton platziert, erfassen. Dabei separat zu erfassen sind Kinder und Jugendliche
 - a) in Pflegefamilien und
 - b) in Kinder- und Jugendheimen.Eine Stichtagerhebung per 31.12. ist zu ungenau, da Pflegeverhältnisse, die vor diesem Datum beendet werden (z. B. Krisenplatzierungen) nicht gezählt würden. Es sind dabei ausschliesslich Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen anzugeben, jedoch keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen.
- Bei beiden Zahlen (Pflegekinder und Heimkinder) wäre es wichtig, nach
 - a) Platzierungen im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch,
 - b) einvernehmlichen /nicht angeordneten Platzierungen und
 - c) strafrechtlichen Beschlüssen und sonderpädagogischen Verfügungen zu differenzieren.
- Anzahl Pflegekinder: Diese sollte idealerweise differenziert erheben, wie viele Kinder
 - I) bei verwandten Pflegeeltern,
 - II) bei einer DAF-Pflegefamilie,
 - III) einer nicht-professionellen Pflegefamilie und
 - IV) einer «famille d'accueil professionnelle/FAP» ohne DAF platziert werden.

Wie 2015 wurden die kantonalen Fachstellen auch 2016 zur Anzahl platzierter minderjähriger unbegleiteter Ausländerinnen und Ausländer (MNA) befragt. Durchschnittlich wurden gut 11 Prozent in Pflegefamilien platziert (2015 waren es 13 Prozent), rund 45 Prozent in Kinder- und Jugendheimen und rund 44 Prozent in Asylstrukturen (z. T. in speziellen MNA-Unterkünften), Asylzentren, betreuten Wohngemeinschaften, Einrichtungen und Gemeinden/Durchgangszentren – einige MNA dieser 45 Prozent lebten auch selbstständig.

2016 erstmals von PACH erhoben wurde die Anzahl beendeter Pflegeverhältnisse und die verschiedenen Anschlussmöglichkeiten. Rund ein Drittel der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis aufgelöst wurde, kehrte zu ihren Herkunftseltern zurück, gut ein Fünftel wechselte von einer Pflegefamilie in ein Kinder- und Jugendheim und 14 Prozent in eine andere Pflegefamilie. Fast ein Drittel der Pflegeverhältnisse galten gemäss Statistik als beendet, weil die Pflegekinder volljährig wurden oder weil sie in betreutes Wohnen übergingen. Die Volljährigkeit bedeutet aber in vielen Fällen nicht, dass die jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Pflegeeltern leben. Vielmehr endet die finanzielle Unterstützung der Pflegeverhältnisse zu diesem Zeitpunkt in den meisten Kantonen automatisch und wird deshalb auch nicht mehr statistisch erfasst. Diese Care Leaver-Problematik wurde bereits in der Bestandesaufnahme 2015 (Seiterle 2017) thematisiert und widerspiegelt sich nun in der hohen Anzahl beendeter Pflegeverhältnisse aufgrund von Volljährigkeit. Es ist somit ein Thema, das nach wie vor im Blick behalten und im Sinne des Kindeswohls angegangen werden sollte, da-

mit Pflegekinder ab 18 Jahren nicht mehr einfach auf sich selbst gestellt oder auf den guten Willen ihrer Pflegeeltern angewiesen sind, sondern staatliche Unterstützung erhalten.

Im qualitativen Teil wurden die Fachstellen zur Begleitung von Pflege- und Herkunftseltern, welche nicht einem DAF angegliedert sind, durch staatliche Stellen befragt. Nur in wenigen Kantonen sind Konzepte dazu vorhanden, und in einigen Kantonen wird weder eine Begleitung der Pflege- noch der Herkunftseltern durch staatliche Stellen angeboten. In vielen Kantonen ist hingegen durchaus ein Angebot zumindest für Pflegeeltern, teilweise auch für Herkunftseltern vorhanden. Die Fachstellen nannten verschiedene Institutionen und Personen, die eine Begleitung von Pflegeeltern anbieten: Soziale Dienste der Gemeinden, Kesb, Beistände und Beiständinnen, Kindes- und Erwachsenenschutzdienste, regionale Jugend-/Familienberatungsstellen, private Pflegefamilien-dienste oder Non-Profit-Organisation im Auftrag des Kantons, Schulen resp. Schulpsychologischer Dienst, Invalidenversicherung, Pflegekinderaufsicht und kantonales Amt für Jugend- und Berufsberatung. Problematisch könnte es sein, wenn die Aufsichtsbehörde neben der Aufsicht der Pflegeeltern teilweise auch deren Begleitung übernimmt. Dies ist in einigen Kantonen der Fall und kann zu einem Rollenkonflikt führen, weil die entsprechende Behörde in diesem Fall eine Doppelfunktion innehat und es zu einer Vermischung der Aufgaben kommen könnte. In jenen Kantonen, in denen dies so gehandhabt wird, müsste das jedoch genauer untersucht werden. Inhaltlich kann die Begleitung je nach Kanton aus Beratung, Coaching, Intervention,

Supervision und Weiterbildungen bestehen. Teilweise unterstützen die Behörden die Pflegeeltern auch bei der Vernetzung untereinander.

Die Begleitung der Pflegeeltern geschieht in den meisten Kantonen auf freiwilliger Basis. Dies impliziert, dass sich Pflegeeltern selber darum bemühen müssen, wenn sie abgesehen von der minimalen Begleitung durch die Aufsichtsbehörde, welche laut Pavo Art. 10 vorgeschrieben ist, eine professionelle Begleitung wünschen oder benötigen. Lediglich in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt, teilweise Zürich und demnächst als Projekt in St. Gallen ist die Begleitung für Pflegeeltern verpflichtend resp. wird für alle oder einen Grossteil der Pflegeeltern angeboten. Diese Kantone gelten deshalb aus unserer Sicht als vorbildlich, weil sie den Bedarf an Beratung und Begleitung vonseiten der Pflegeeltern erkannt haben und umsetzen oder nach Lösungen suchen. Insbesondere folgende Punkte, die in St. Gallen neu als Ziele für Beratungen gelten, sind aus unserer Sicht empfehlenswerte und wichtige Bestandteile einer Begleitung: eine kompetente Begleitung der Pflegeverhältnisse, eine Früherkennung von möglichen Problemstellungen und eine Vermeidung resp. gute Planung von Umplatzierungen, und zwar für alle Beteiligten (Pflegefamilie, Pflegekinder und Herkunftsfamilie). Weiter empfehlen wir den Kantonen einerseits ein Konzept zur Begleitung sowohl von Pflege- als auch von Herkunftseltern zu erarbeiten. Dies unabhängig davon, ob es ein verwandtschaftliches oder nicht verwandtschaftliches Pflegeverhältnis ist, denn bei beiden Arten von Pflegeverhältnissen ist eine Begleitung notwendig und sinnvoll. Andererseits empfehlen wir, für die Beglei-

tung und Beratung eine Finanzierung zu sprechen, die über die Aufsichtsbesuche hinausgeht. Es ist wichtig, dass die Behörden nicht erst reagieren, wenn eine Krise besteht, sondern bereits vorher erste Anzeichen eines möglichen Konflikts erkennen und frühzeitig handeln können.

Eine Begleitung nach einer Rückkehr eines Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern ist – wenn überhaupt – in erster Linie für (ehemalige) Pflegeeltern und z. T. Herkunftseltern vorgesehen. Eine Begleitung der (ehemaligen) Pflegekinder wurde mit Ausnahme von Baselland und Appenzell Innerrhoden nicht explizit genannt. Dies legt die Vermutung nahe, dass Pflegekinder nach einer Rückkehr zu ihren Eltern i. d. R. keine Unterstützung erhalten, was als problematisch einzustufen ist. Mehrere Kantone gaben an, dass über die Form der Begleitung und Unterstützung nach einer Rückkehr individuell und fallbezogen entschieden wird und teilweise fallabhängig auch jeweils eine andere Institution dafür zuständig ist. Dieses uneinheitliche Vorgehen birgt die Gefahr, dass die an einem (ehemaligen) Pflegeverhältnis Beteiligten alleine gelassen werden könnten und keine Unterstützung erhalten. In Appenzell Innerrhoden existiert die Möglichkeit einer Nachbetreuung auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes. In Baselland ist das Begleitangebot für (ehemalige) Pflegekinder und Pflegeeltern auf ein Jahr begrenzt. Hier gibt es progressive Ansätze. Empfehlenswert ist aus unserer Sicht, dass (ehemalige) Pflegekinder jederzeit – egal, ob sie volljährig werden oder zu ihren Eltern zurückkehren – eine Nachbetreuung anfordern dürfen, und dass auch (ehemalige) Pflegeeltern nach einer Rückplatzierung eine Begleitung erhalten. Zudem

scheint es aus unserer Sicht wichtig, die Beziehungskontinuität wenn immer möglich zu fördern, und zwar für alle Beteiligten. Wir empfehlen, ein standardisiertes Verfahren bezüglich Perspektivenplanung und Rückplatzierung einzusetzen.

Die Resultate machen deutlich, dass in der Schweiz in Bezug auf die Begleitung von Pflegeeltern, Pflegekindern und Herkunftseltern während und nach einer Platzierung Optimierungsbedarf besteht. Eine professionelle und niederschwellige Begleitung und Beratung trägt zur Stabilität und Kontinuität der Pflegeverhältnisse bei und unterstützt die Pflegeeltern bei ihrer wichtigen und anspruchsvollen Arbeit. PACH führt zurzeit ein Forschungsprojekt zum Thema Rückkehrprozesse von Pflegekindern durch. Im Zuge dessen recherchieren wir den Forschungsstand und befragen neben den kantonalen Fachstellen, deren Antworten im vorliegenden Bericht ausgewertet sind, auch Fachpersonen von DAF. Die Resultate dieses Projekts werden Rückkehrprozesse näher beleuchten und noch genauer aufzeigen, wo es bereits gut läuft und wo noch Handlungsbedarf besteht.



6. Literatur

- Amt für Soziales St. Gallen (2017):** «Konzept zur Zusammenarbeit zwischen den regionalen Familienberatungsstellen und dem Amt für Soziales für die die Beratung von Pflegefamilien». St. Gallen.
- Arnold, Claudia; Huwiler, Kurt; Raulf, Barbara; Taner, Hannes & Wicki, Tanja (2008):** Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Zürich: Rüegger.
- BFS (Bundesamt für Statistik) (2016):** «Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Geschlecht, Zivilstand und Alter, 2016». Abgerufen 15. Oktober 2017, von www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_102/-/px-x-0102010000_102.px.
- Bundesamt für Justiz (2017):** Casadata: Die Plattform für Heimerziehung und Familienpflege Schweiz. Abgerufen 4. Januar 2017, von <https://www.casadata.ch>.
- Bundesrat (2006):** Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates. Bern. Abgerufen 15. Januar 2017, von <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2006.html>.
- Keller, Andrea (2012):** Familienplatzierungs- Organisationen in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Zürich: Fachstelle Integras.
- Kokes (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) (2017):** «KOKES-Statistik 2016. Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen». ZKE 5: S. 369–75.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014):** Zweiter und dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes (Ergänzender Bericht zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz an die Vereinten Nationen gemäss Artikel 44, Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes). Zofingen.
- PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (2017):** Homepage PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Abgerufen 6. Januar 2017, von www.pa-ch.ch.
- Pavo.** Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, Stand am 1. Januar 2014). Abgerufen 31. März 2017, von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html>.
- Schnurr, Stefan; Blülle, Stefan; Meierhofer, Karin & Seiterle, Nicolette (2017):** «Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Unsere konkreten Forderungen». NETZ Spezial 1 (2017), S. 36–39.
- Seiterle, Nicolette (2017):** «Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015». Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. www.pa-ch.ch/publikationen.
- SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) (2017):** Suchmaske anerkannte soziale Einrichtungen Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. Abgerufen 2. März 2017, von <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/>.
- Sozialamt Kanton Obwalden (2016):** Handbuch Sozialwesen Kanton Obwalden. Abgerufen 2. Oktober 2017, von <http://www.ow.ch/de/kanton/publied/berichte/?action=info&pubid=8087>.
- SSI (Service Social international Suisse) (2017):** «Good-Practice-Katalog: Vielversprechende Ansätze der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz». Genf. Abgerufen 2. März 2017, von <https://www.ssi-suisse.org/de/mna-der-schweiz/39>.
- UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015):** Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz. Genf.
- Zatti, Kathrin B. (2005):** Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung (Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz).
- ZGB.** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2017). Abgerufen 10. Januar 2017, von www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80.

7. Anhang (Fragebogen)

Fragebogen ausgefüllt von:

Name:

E-Mail-Adresse:

Behörde:

Kanton:

Datum:

Glossar

DAF	privater Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege/früher private Familienplatzierungsorganisation genannt (FPO) (v.a. in der Deutschschweiz)
FAH	„famille d'accueil d'hébergement“: nicht-professionelle Pflegefamilie ohne Angliederung bei einem DAF (Romandie und Deutschschweiz)
FAP	„famille d'accueil professionnelle“: professionelle Pflegefamilie, aber ohne Angliederung bei einem DAF (v.a. Romandie: ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich und die Pflegefamilie wird professionell von einem Heim begleitet)
Kesb	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
MNA/UMA	Mineur-e-s non accompagné-e-s / unbegleitete minderjährige Ausländer_innen
Pavo	Pflegekinderverordnung

1) Anzahl platzierte Kinder (0-18J.) in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen und Art der Pflegeverhältnisse pro Kanton

Wie viele Kinder von 0-18 Jahren mit **Wohnsitz in Ihrem Kanton** waren gesamthaft im Jahr 2016 in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- und Jugendheim platziert?

In der Tabelle 1 sind alle 0- bis 18-Jährigen mit Wohnsitz in Ihrem Kanton zu zählen, egal, ob sie im Kanton oder in einem anderen Kanton platziert wurden. Bitte geben Sie sowohl bereits vor 2016 bestehende und 2016 weitergeführte Platzierungen (auch wenn die Platzierung im Verlauf des Jahrs aufgehoben wurde) als auch Neuplatzierungen 2016 an. Bitte geben Sie die Zahlen wenn möglich getrennt nach Zuweisungsgrundlage an: Kesb- resp. Gerichtsangeordnete Platzierungen¹, nicht angeordnete, sogenannte einvernehmliche Platzierungen (diese können durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde arrangiert oder angeordnet sein²) und „Anderes“ (z.B. jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch oder sonderpädagogische Verfügung).

Die Tabelle 1 ist bitte wenn möglich nach folgenden Unterkategorien auszufüllen: Anzahl Kinder und Jugendliche platziert...

1. ... bei **verwandten Pflegeeltern**,
2. ... bei **nicht verwandten Pflegeeltern**,...
 - ... die an einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (**DAF**) angegliedert sind (**a**),
 - ... die nicht professionell sind (**FAH**) (**b**),
 - ... die professionell, aber nicht an einen DAF angegliedert sind (**FAP**, **nur Romandie**) (**c**),
3. ... in einem **Kinder- und Jugendheim** (dazu zählen Einrichtungen mit/ohne internem Ausbildungsplatz/Schule, Einrichtungen für Behinderung und Plätze zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Beschlüsse, jedoch keine Kinder- und Jugendpsychiatrien)



Hinweis: Falls keine Differenzierung zwischen 2. a, b & c gemacht werden kann, bitte das Total Platzierungen im Feld «nicht verwandten Pflegefamilien» pro Jahr angeben (wenn möglich getrennt nach Kesb-angeordnet und nicht angeordnet). Bitte nur Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen angeben, keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen.

Tabelle 1: Gesamtanzahl platzierte Kinder und Jugendliche (0-18J.) mit Wohnsitz im Kanton und Art der Pflegeverhältnisse im Jahr 2016

		Zuweisungsgrundlage		
	Art des Pflegeverhältnisses (Anzahl platzierte Kinder und Jugendliche)	von Kesb/Gericht angeordnet	nicht von Kesb/Gericht angeordnet (sog. einvernehmlich)	Anderes (z.B. strafrechtlicher Beschluss od. sonderpädagog. Verfügung)
1. Pflegekinder verwandt	bei verwandten Pflegeeltern, unterteilt nach Zuweisungsgrundlage			
	Total bei verwandten Pflegeeltern			
2. Pflegekinder nicht verwandt	a) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in Pflegefamilien mit DAF			
	b) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in „ FAH “-Pflegefamilien (ohne DAF)			
	c) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in professionellen Pflegefamilien (FAP)			
	Total bei nicht verwandten Pflegeeltern , unterteilt nach Zuweisungsgrundlage (a+b+c)			
	Total bei nicht verwandten Pflegeeltern (a+b+c)			
3. Heim- kinder (Nummern ergänzen)	in Kinder- und Jugendheimen , unterteilt nach Zuweisungsgrundlage			
	Total in Kinder- und Jugendheimen			
	Anzahl platzierte Kinder total (1+2+3)			
	Gesamtanzahl Kinder (0-18-Jahre) mit Wohnsitz im Kanton (mit & ohne Fremdplatzierung)			

¹ **Angeordnete Platzierungen** können durch eine Kesb oder ein Gericht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch Art. 310 angeordnet werden (ohne jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch).

² Zu den **nicht von Kesb/Gericht angeordneten Platzierungen** gehören zum einen sog. **einvernehmliche Unterbringungen im engeren Sinn**, von denen die Behörden trotz Bewilligungspflicht nicht immer erfahren. Zum anderen gibt es **einvernehmliche Unterbringungen im weiteren Sinn**; dies sind „behördlich indizierte“ Unterbringungen, die auf einer Empfehlung einer Behörde beruhen (z.B. Kinder- und Jugendhilfestelle), mit der die Herkunftseltern letztlich aber einverstanden sind, so dass sich eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erübrigt.

2) Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) / Unbegleitete minderjährige Ausländer_innen (UMA):

Bitte Tabelle 2 ausfüllen:

- a) Wie viele MNA/UMA lebten 2016 gesamthaft im Kanton?
- b) Wie viele MNA/UMA wurden in eine Pflegefamilie platziert, wie viele in einem Kinder- und Jugendheim?
- c) Welche weiteren Unterbringungsformen gibt es (z.B. Asylunterkünfte)?

Tabelle 2: Anzahl platzierter MNA/UMA und Art der Platzierung

	Total	Platzierungen in Pflegefamilien	Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen	Weitere
MNA/UMA				

3) Begleitung Pflegeeltern und Einbezug leiblicher Eltern/Herkunftseltern durch staatliche Stellen

a) Pflegeeltern: Welche staatlichen Stellen (z.B. Sozialdienst, kantonale/kommunale/regionale Fachstellen) bieten jenen Pflegeeltern, die nicht an einen DAF angegliedert sind, eine Begleitung an (Beratung, Coaching, Supervision, Interventionsgruppen, aufsuchende Familienarbeit etc.)? Bitte listen Sie alle Stellen auf.

b) Was ist der Inhalt der Begleitung der Pflegeeltern durch diese staatlichen Stellen? Bitte beschreiben Sie diese Tätigkeiten.

c) Gibt es ein Konzept zur Begleitung der Pflegeeltern? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).

d) Ist die Begleitung für die Pflegeeltern verpflichtend oder freiwillig? obligatorisch freiwillig

e) Leibliche Eltern/Herkunftseltern: Wie beziehen die unter 3a) genannten staatlichen Stellen die leiblichen Eltern von Pflegekindern in den Prozess mit ein (Begleitung, Beratung, Auffangen etc.), nachdem das Kind bei einer Pflegefamilie platziert worden ist?

f) Gibt es ein Konzept zum Einbezug der leiblichen Eltern/Herkunftseltern? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).

4) Rückkehr Pflegekinder zu leiblichen Eltern

Bitte Tabelle 3 ausfüllen:

a) Wie viele Pflegeverhältnisse wurden 2016 insgesamt beendet?

b) Wie viele der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnisse 2016 beendet wurden (vgl. Gesamtzahl 4a),...

- ... kehrten zu ihren Herkunftseltern zurück?
- ... wechselten zu einer anderen Pflegefamilie?
- ... traten in ein Kinder- und Jugendheim ein?
- ... gingen in selbstständiges Wohnen über?
- ... fanden eine andere Anschlusslösung?

Tabelle 3: Anzahl beendete Pflegeverhältnisse und Anschlusslösungen

	Total	Rückkehr zu leiblichen Eltern	Wechsel in Pflegefamilie	Wechsel in Kinder- und Jugendheim	Selbstständiges Wohnen	Anderes
Beendete Pflegeverhältnisse						

c) Werden Pflegekinder, leibliche Eltern und Pflegeeltern nach der Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern begleitet bzw. wenn ja, in welcher Form?

d) Gibt es ein Konzept zur Begleitung nach einer Rückkehr eines Pflegekindes? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).

5) Ergänzungen und Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!



PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch